

# Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte

VON PETER CLASSEN

I. Einleitung S. 410 – II. Überlieferung S. 413 – III. Zur Vorgeschichte S. 416 – IV. Die lehnrechtliche Interpretation S. 422 – V. Kaiser Lothar S. 431 – VI. Der Investiturstreit Heinrichs des Löwen S. 433 – VII. Konflikte um Kirchenlehen unter Friedrich I. S. 436 – VIII. Italien und Burgund S. 442 – IX. Die Reichsabteien und der Heerschild S. 445 – X. Regalien- und Spolienrecht S. 451 – XI. Eigentum des Reiches am Reichskirchengut? S. 453 – XII. Fürstenkonsens S. 455 – XIII. Regnum Teutonicum S. 458 – XIV. Schluß S. 459.

## I.

Am 23. September 1122 wurde in Worms der Vertrag zwischen Kaiser und Papst abgeschlossen,<sup>1)</sup> der nach fast 50jährigem Kampf den Investiturstreit beendete und den zuerst LEIBNIZ nach dem Beispiel der Reichskirchenverträge seit dem 15. Jahrhundert ein Konkordat nannte, das *Concordatum nationis Germanicae antiquissimum*.<sup>2)</sup>

1) Eine ältere Fassung des vorliegenden Versuchs lag WILHELM BERGES in einer ungedruckt gebliebenen, von seinen Schülern veranstalteten Festschrift zum 60. Geburtstag im April 1969 vor. Dem Lehrer, auf dessen Anregung ich mich vor etwa 18 Jahren erstmals mit den hier erörterten Fragen beschäftigte, sei auch die nun gedruckte Fassung in Dankbarkeit gewidmet. Der Versuch wurde 1968 auf der Reichenau und an anderen Orten vorgetragen; wesentliche Anregungen verdankt der Verfasser den Diskussionsteilnehmern auf der Reichenau, bes. J. FLECKENSTEIN, W. SCHLESINGER und RODERICH SCHMIDT, ferner F. GRAUS, auf dessen Einladung der Verfasser im Historischen Institut der Tschechoslowakischen Akademie sprechen durfte, und nicht zuletzt R. L. BENSON, mit dem viele Fragen mehrmals erörtern zu können großer Gewinn war.

2) Codex iuris gentium diplomaticus, ed. G(odefridus) G(uilelmus) L(eibnitijs), (Hannover 1693) S. 2, Nr. 2, Überschrift: *Concordatum Nationis Germanicae antiquissimum, circa Electiones et Investituras Episcoporum et Abbatum, inter Imperatorem Henricum V. et Papam Calistum, factum Wornatiiae in Conventu Imperii Anno 1122. Praesente Legato Sedis Romanae Lamberto Cardinali Episcopo Ostiensi, cum alijs duobus Cardinalibus. Ex quo intelligitur maius superesse Imperatori jus in Electionibus quam vulgo agnoscitur solet* (Hervorhebung von Leibniz!); dazu P. KOPFERMANN, Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht (phil. Diss. Berlin 1908) S. 33 ff., 64 ff. Die Bezeichnung Concordatum für einen Vertrag zwischen Kirche und Staat wurde seit den auf dem Konstanzer Konzil 1418 abgeschlossenen Verträgen üblich, vgl. H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte (1964<sup>4</sup>), S. 472 ff.

Auf der nicht genau lokalisierten Laubwiese vor den Toren der Stadt tauschten die drei Kardinäle als Vertreter des Papstes mit dem Kaiser die kurzen Urkunden, die in wenigen Sätzen jahrzehntelang umstrittene Prinzipien des Verhältnisses zwischen Reich und Kirche festzulegen suchten.<sup>3)</sup>

Der Inhalt ist bekannt. Der Kaiser verzichtet auf das Recht der Investitur von Bischöfen und Äbten mit Ring und Stab und gestattet freie kanonische Wahl und Weihe. Der Papst erlaubt im deutschen Reich die *praesentia regis* bei den Wahlen, ein begrenztes Entscheidungsrecht des Königs im Falle des Dissenses, die Verleihung der Regalien durch den König mit dem Scepter an den Elekten, d. h. vor Erteilung der Weihen. In den andern Teilen des Imperiums soll der König dem Konsekrierten, d. h. erst nach der Bischofs- oder Abtsweihe, die Regalien durch das Scepter ausgeben. Die Geistlichen sollen beim Empfang der Regalien die entsprechenden, nicht näher bezeichneten Rechtspflichten gegenüber dem Herrscher erfüllen: *quae ex his iure tibi debet faciat*, sagt die Papsturkunde zweimal. Beide Seiten geloben Rückgabe aller im Krieg genommenen Rechte und Besitzungen der Gegner und aller Anhänger und versprechen Frieden.<sup>4)</sup>

Der Vertrag war ein Kompromiß, in zähem Ringen zwischen den Parteien ausgehandelt, und mit den Mängeln und Vorzügen eines solchen ausgestattet.<sup>5)</sup> Es gibt keine oder doch nur wenige prinzipielle Lösungen; es formuliert vieles vage, weil jede Partei hofft, in der politischen Praxis die Auslegung zu ihren Gunsten wenden zu können: es ist ein Dokument nicht der politischen Theorie, sondern des praktischen Friedens, und in diesem Sinne hat es seinen Zweck erreicht. Wohl hat es unter der Regierung Lothars noch ein »Nachspiel« gegeben, man hat die Diskussion fortgeführt, um die Positionen zu verbessern, aber der große Streit zwischen Regnum und Sacerdotium, der »Investiturstreit« im Sinne des politischen Kampfes, war 1122 abgeschlossen.<sup>6)</sup> Als 1159 ein neuer Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum ausbrach,

3) Über die Verhandlungen und den Abschluß des Vertrages jetzt grundlegend H. BÜTTNER in diesem Bande S. 406 ff.

4) Vgl. G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 6 (1909), 210–214, A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3<sup>4</sup> (1906), 921 ff. Auf diese und andere grundlegende Darstellungen wird im Folgenden nur verwiesen, wenn besonderer Anlaß besteht.

5) R. L. BENSON, *The Bishop Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office* (Princeton N. J. 1968), S. 229: »Since both parties in 1122 were aware of the crucial precedents, the simple brevity of the Concordat's two charters was deliberate. In general, the Concordat had both the virtues and the defects of an armistice, for like any truce, its main purpose was to hold the fighting, and it provided no fundamental remedy for the causes of the conflict. Intended as a practical compromise, the Concordat attempted neither a doctrinaire separation of Church and monarchy – the fiasco of February 1111 was sufficient warning – nor the complete fulfillment of either party's objectives.« Ähnliches gilt schon für das »Londoner Konkordat« von 1107.

6) Vgl. BENSON, S. 251 f. mit Anm. 2 über das Nachspiel unter Lothar; doch soll damit nicht die epochale Bedeutung des Vertrags von 1122 in Frage gestellt werden.

ging es um andere Probleme, primär um die Herrschaft in Italien, die früher am Rande des Konflikts berührt worden war. Es ist bemerkenswert, daß der Zeitgenosse Gerhoch, der infolge des Friedens 1122 die verlorene Domherrenstelle in Augsburg wiedergewann und 1123 am Laterankonzil teilnahm, vierzig Jahre später, nunmehr Propst von Reichersberg, während des neuen Schismas, die gesamte Kampfzeit von Gregor VII. bis zu Calixt II. als einen Krieg unter dem Namen *contentio investiture* zusammenfaßt und das Wormser Konkordat den auf Geheiß Jesu, »des höchsten Papstes und Kaisers«, geschlossenen Frieden in der gespaltenen Kirche nennt.<sup>7)</sup>

## II.

Seit über 100 Jahren ist die Interpretation des Konkordats in der Geschichtswissenschaft viel diskutiert worden, ohne daß ein befriedigender Abschluß erreicht wurde.<sup>8)</sup> Nicht einmal eine wirklich brauchbare Edition der Texte besitzen wir.<sup>9)</sup> Seit das Original der Kaiserurkunde im Vatikanischen Archiv gefunden wurde, hat man nämlich geglaubt, sich mit der Wiedergabe des authentischen Textes begnügen und die sehr divergierende abschriftliche Überlieferung vernachlässigen zu dürfen. Infolgedessen versperrte man sich aber nicht nur einen wichtigen Weg, die allein erhaltenen

7) In dem autobiographischen Traktat zu Psalm 133 schreibt Gerhoch von Reichersberg um 1162, MG. Lib. de lite 3, 498: *Sic post tempestatem magnam subsequente magna tranquillitate, revera ventis et mari sentientibus imperium summi pontificis et imperatoris et obredientibus ei* (cf. Matth. 8,26 sq.), *pax facta est. Sic per gratiam Dei adunata ecclesia, que a tempore Gregorii VII. pro contentione investiture scissa videbatur, ego . . . Augustam sum revocatus . . . et Romam ductus ad concilium . . .* Die Stelle ist in den Ausgaben durch Änderung von *sentientibus* in *saevientibus* arg verballhornt und daher stets mißverstanden worden; vgl. P. CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg (1960), S. 27 Anm. 5.

8) Über die ältere Forschung vgl. zusammenfassend A. HOFMEISTER, Das Wormser Konkordat, in: Festschrift Dietrich Schäfer (1915) S. 64–148, Sonderausgabe mit einem Vorwort von RODERICH SCHMIDT, Darmstadt 1962 (im Folgenden wird nach den in der Sonderausgabe wiederholten Seiten des Urdrucks zitiert). Über die Forschung bis 1962 berichtet R. SCHMIDT in dem Vorwort. Zu ergänzen ist SABINA LIETZMANN, Königtum und Reichsepiskopat vom Wormser Konkordat bis Barbarossa (phil. Diss. masch.-schr. Berlin 1944).

9) MG. Constitutiones I, ed. L. WEILAND (1892), Nr. 107 f., S. 159 ff. ist der meist benutzte Druck, für die Papsturkunde überholt durch die auf breiterer handschriftlicher Grundlage und neuer kritischer Verarbeitung beruhende Edition von HOFMEISTER S. 146 ff., zur Überlieferung ebenda S. 121–146. Die MG.-Edition der Kaiserurkunde wiederholt den Text von TH. SICKEL und H. BRESSLAU, Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats, MIOG. 6 (1885), S. 105–139, mit gutem Facsimile, jedoch bietet WEILAND keinerlei Varianten der sekundären Überlieferung, so daß selbst der Text des Codex Udalrici bei PH. JAFFÉ, Monumenta Babenbergensia, Bibliotheca rerum Germanicarum 5 (1869), 387, Nr. 214 nachgeschlagen werden muß. WEILANDS Ausgabe bildet insofern einen Rückschritt gegenüber der von G. H. PERTZ, MG. LL. 2 (in folio) (1837), S. 76.

kopialen Überlieferungen der Papsturkunde, deren Fassungen weit auseinander gehen, kritisch zu beurteilen, sondern man konnte auch eine wichtige Quelle für die Geschichte der Wirkung des Konkordats nicht richtig ausnutzen. Wer hat den Text zu welcher Zeit und in welcher Form gekannt und verbreitet, wo hat man die beiden Urkunden in ihrer Zusammengehörigkeit verstanden, wo allein das Kaiserprivileg?

Ungeklärt blieben auch grundsätzliche Fragen des Vertragsabschlusses selbst, ja man hat sie kaum ernsthaft gestellt: konnten entgegen sonstigem Brauch und Recht die Kardinäle eine Papsturkunde ausstellen, wie sie nach Ekkehards Darstellung in Worms dem Kaiser übergeben wurde?<sup>10)</sup> Brachten sie ein in der päpstlichen Kanzlei bulliertes und von Calixt II. unterschriebenes Blankett mit<sup>11)</sup> oder wurde nur ein Entwurf ausgefertigt, dem die rechtsförmlichen Merkmale einer Papsturkunde noch fehlten und an dessen Stelle erst auf dem Laterankonzil des folgenden Jahres eine vom Papst selbst vollzogene Originalurkunde folgte – oder ist gar eine solche überhaupt nie ausgefertigt worden?<sup>12)</sup> Keine der vielen Überlieferungen der Papsturkunde hat die Spur eines den Papsturkunden dieser Zeit sonst unentbehrlichen Eschatokolls,<sup>13)</sup> und das scheint darauf zu deuten, daß der in Worms übergebene Text in einer Fassung verbreitet wurde, die nicht auf dem Original einer förmlich ausgefertigten Papsturkunde beruht. Daß die Kaiserurkunde von den kanzleimäßigen Formen eines Privilegs in verschiedenen Punkten abweicht,<sup>14)</sup> obwohl sie von einem Mitglied der Kanzlei geschrieben wurde, ist weniger überraschend; denn es handelt sich eben nicht um ein gewöhnliches Privileg, sondern um einen Vertrag, der wie in seinem Inhalt so auch in seinen Formen auf Verhandlungen, nicht auf dem »Diktat« der Kanzlei beruhte und in manchen Einzelheiten – wie etwa der Intitulatio mit vorangesetztem Ego – der seit karolingischer Zeit feststehenden Tradition der Kaiserurkunden für den Papst folgte.

10) MG. SS. 6, 260: (nach dem Wortlaut beider Urkunden): *Huiusmodi scripta et rescripta propter infinitae multitudinis conventum loco campestri iuxta Rhenum lecta sunt, data et accepta.*

11) Es ist daran zu erinnern, daß 1157 den Legaten in Besançon vorgeworfen wurde, sie hätten *scedulae sigillatae ad arbitrium eorum adhuc scribendae* bei sich gehabt, Otto v. Freising – Rahewin, *Gesta Friderici III* 11, ed. G. WAITZ – B. v. SIMON, SS. rer. Germ. (1912) S. 178 f. dazu zuletzt M. MACCARRONE, *Papato e Impero dalla elezione di Federico I alla morte di Adriano IV* (Rom 1960), S. 192 ff.

12) Vgl. nur die wichtige Notiz aus Hofmeisters Nachlaß bei ROD. SCHMIDT, Einleitung S. XXII Anm. 39: »Ist überhaupt eine päpstliche Urkunde ausgefertigt worden? Oder ist sie infolge des Verlaufs des 1. Laterankonzils unterblieben?«

13) Einen Datumzusatz in verschiedenen Formen haben die von HOFMEISTER als B 1, B 2 und B 3 bezeichneten Überlieferungen, die offenbar alle in Bamberg entstanden sind; vielleicht geht das Datum auf den Chronisten Ekkehard (B1), sicher nicht auf den Urkunden-Archetyp zurück. Zu dieser Gruppe vgl. HOFMEISTER S. 137 ff.

14) Vgl. BRESSLAU, *MIÖG.* 6 S. 113 ff., 120 ff., 135 ff., F. HAUSMANN, *Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III.* (Schriften der MGH. 14, 1956) S. 74, 76, 79.

Wir wollen und können hier die angedeuteten quellenkritischen Fragen nicht lösen, sondern müssen uns auf einige verfassungsgeschichtliche Probleme beschränken; doch muß betont werden, daß die weitere Arbeit an den »hilfswissenschaftlichen« Problemen der verfassungsgeschichtlichen Forschung unentbehrlich ist.<sup>15)</sup> Die vor dem ersten Weltkrieg ausgefochtenen Kontroversen kreisten vor allem um die Fragen nach der Gültigkeitsdauer und der Anwendung des Konkordats in den Jahrzehnten nach dem Abschluß, insbesondere um die rechtliche Wirkung der Papsturkunde. Der Streit hat die Forschung zweifellos durch die Sammlung von Material und die Präzisierung der Fragestellungen gefördert; seine Schwäche liegt aber darin, daß sich die Kontrahenten, voran Dietrich Schäfer und Ernst Bernheim, allzu weitgehend an die moderne Vorstellung von schriftlichen Verfassungsurkunden als Quelle und Grundlage des Rechtes geklammert haben, wie dies der Arbeitsmethode der Zeit entsprach. Aber schon 1915 hat Adolf Hofmeister gezeigt, daß es weniger auf die formale Gültigkeitsdauer der Urkunde ankommt als auf deren Verhältnis zum hergebrachten Reichsrecht und auf die tatsächliche Anwendung dieses Rechtes.<sup>16)</sup>

Das Wormser Konkordat steht nicht in einer Tradition schriftlich aufgezeichneten Rechtes. Zwar konnte Hofmeister insgesamt 25 Überlieferungen der Papsturkunde nachweisen, wobei er verschiedene Handschriften einer Briefsammlung oder einer Chronik samt deren Ableitungen jeweils nur einmal zählte, und der weitaus überwiegende Teil der Überlieferungen gehört noch dem 12. Jahrhundert an.<sup>17)</sup> Dabei sind auch einige kanonistische Codices,<sup>18)</sup> aber in die großen Sammlungen der Kirche, vor allem das in der Generation nach dem Friedensschluß entstandene Dekret Gratians, ist das Konkordat nicht eingegangen. Das ist nicht so überraschend, wie man meinen könnte;<sup>19)</sup> denn für das Verbot der Laieninvestitur hatte Gratian – der nur zum Papstwahlrecht zwei Texte Ottos d. Gr. von 962 nennt,<sup>20)</sup> sonst aber nachkarolingisches Königsrecht überhaupt nicht zitiert – gewichtigere Autoritäten<sup>21)</sup> beizubringen

15) Bei der Diskussion auf der Reichenau teilte RODERICH SCHMIDT mit, daß er eine Untersuchung der hier genannten Fragen schon seit längerem vorbereitet.

16) HOFMEISTER bemüht sich vor allem um den Nachweis, daß der Streit um die formale Gültigkeitsdauer der Papsturkunde ein neues Gesicht bekommt, wenn man beachtet, daß diese in entscheidenden Punkten nicht neues Recht setzt, sondern nur altes Reichsrecht anerkennt, vgl. bes. S. 94 ff., 100 ff., 109 ff.

17) Vgl. das Verzeichnis bei HOFMEISTER S. 123 ff., das, wie RODERICH SCHMIDT mitteilt, noch erweitert werden kann. Für die Kaiserurkunde kommen weitere Überlieferungen hinzu.

18) Vgl. die von Hofmeister als A 2, A 3, A 3\*, A 4 (enthält das *Decretum Gratiani!*), A 4a, A 10, B 2, bezeichneten Codices, sämtlich aus dem 12. Jahrhundert. Eine Untersuchung über die Wege der Ausbreitung des Textes dürfte sich lohnen.

19) Vgl. BENSON S. 315. Von einer »Verschwörung des Schweigens« – so H. HOFFMANN, IVO von Chartres und die Lösung des Investiturstreitproblems, *Deutsches Archiv* 15 (1959), S. 393–440, hier S. 434, danach BENSON S. 304 – würde ich darum nicht sprechen.

20) D. 63 c. 32 und 33.

21) C. 16 q. 7 cc. 12–14, 16, 17, 18, 20, 25, vgl. BENSON S. 316, HOFFMANN S. 434.

als den späten Verzicht eines stets der Kirche suspekt gebliebenen Kaisers, und selbst wenn er Calixts II. Konzessionen an Heinrich V. kannte, so gab es doch nichts, was deren Aufnahme ins Dekret hätte begründen können. In Rom feierte man den Abschluß des Konkordats als Sieg, indem man auf einem Mosaik im Lateranpalast den Kaiser abbildete, wie er dem Papst die lesbar wiedergegebene Verzichturkunde übergab; <sup>22)</sup> vom Privileg des Papstes schwing das Bild ebenso wie der Liber Pontificalis des Boso, der Heinrichs Urkunde aufnimmt. <sup>23)</sup> Im Liber Censuum des Albinus und des Cencius steht diese mit allen andern Bestätigungen der Regalia S. Petri<sup>24)</sup> – nicht als Text des kanonischen Rechts, sondern als Besitznachweis.

Für das Reich mangelt es vollends an schriftlicher Rechtstradition, und es ist bezeichnend, daß selbst der Bamberger Codex Udalrici die beiden Urkunden in einer verkürzten Fassung bringt, die teils als Fälschung, teils als Verhandlungsentwurf gedeutet wird. <sup>25)</sup> Als rechtsetzende Urkunde war der Vertrag bereits in der Zeit Friedrich Barbarossas nicht mehr bekannt, es sei denn bei Historikern. <sup>26)</sup> Über die tatsächliche Wirkung des Konkordats und der in ihm festgelegten Rechte ist damit freilich noch nichts ausgesagt.

### III.

Das Wormser Konkordat trennt scharf und deutlich die geistlichen und die weltlichen Rechte und Formalakte bei der Erhebung der Bischöfe und Reichsäbte. Das ist – worauf vor allem H. Hoffmann hingewiesen hat – nicht so neu, wie man bisweilen

22) Liber Pontificalis, ed. L. DUCHESNE, vol. 2 (Paris 1892), 378, ebenda vol. 3, ed. C. VOGEL (Paris 1957), 168, G. B. LADNER, Die Papstbildnisse des Mittelalters 1 (Vatikanstadt 1941), Textband S. 199, Tafel XIX, dazu HOFFMANN S. 433. Abbildung jetzt auch bei P. CLASSEN, Karl d. Gr., das Papsttum und Byzanz, in: Karl d. Gr., Lebenswerk und Nachleben Bd. 1, hrsg. von H. BEUMANN (1965) (auch separat 1968) S. 576.

23) Liber Pontificalis, vol. 2, S. 378.

24) Le Liber Censuum, ed. P. FABRE – L. DUCHESNE 1 (Paris 1905), 368, cap. 81, vol. 2 (Paris 1910), 93, cap. 34.

25) Zu den Kontroversen über die im Codex Udalrici enthaltene Fassung vgl. den Bericht von ROD. SCHMIDT, Einleitung S. XIII–XXII, der neben der Literatur auch Notizen aus Hofmeisters Nachlaß verwertet; kritisch zur neueren C.-U.-Forschung P. CLASSEN, Heinrich IV. Briefe im Codex Udalrici, Deutsches Archiv 20 (1964), 115–129. Die Fassung des Wormser Konkordats im C. U. müßte in den Zusammenhang mit der gesamten sekundären Überlieferung auch des Kaiserprivilegs gestellt werden, wie dies ROD. SCHMIDT nach seiner Mitteilung in der Diskussion plant.

26) Zum Fortleben des Wormser Konkordats vgl. KOPFERMANN (wie Anm. 2). Den Text kennen nach Ekkehard von Aura der Annalista Saxo, die Ursberger Chronik, die Gesta episcoporum Halberstadensium und spätere Quellen; unabhängig von Ekkehard sind Anselm von Gembloux, Wilhelm von Malmesbury, Simeon von Durham, die Historia pontificum Romanorum aus Zwettl.

gemeint hat.<sup>27)</sup> Denn auch früher hatte kein König je beansprucht, sakramentale Weihen vornehmen zu können, und die Parteigänger des Königs hatten stets, schon seit der ersten Phase des großen Kirchenstreites, betont, daß nicht das geistliche Amt, sondern nur die weltlichen Besitzungen und Befugnisse der Bischöfe und Äbte vom König abhängig seien; nur auf sie beziehe sich die Investitur.<sup>28)</sup> Doch die faktische Übermacht des Königs hatte die geistliche Gewalt der weltlichen unterworfen, sie hatte der Kirche mit dem tatsächlichen Recht der Bischofseinsetzung die Freiheit genommen. Denn die Ausübung der geistlichen Gewalt war von der Investitur durch die weltliche Macht in Wirklichkeit auch dann abhängig, wenn man behauptete, die Investitur gelte nur dem Besitz und den öffentlichen Rechten. So waren die Bischöfe und Äbte zu Amtsträgern des Königs geworden. Daß in dem Konkordat die Rechte beider Seiten auch äußerlich sichtbar gegeneinander abgegrenzt wurden, hat man früher vor allem auf die Theorie Ivos von Chartres zurückgeführt, deren erster Erfolg das sogenannte Londoner Konkordat von 1107 zwischen König Heinrich I. und Erzbischof Anselm von Canterbury gewesen sei. Diese Deutung ist indessen auf berechtigten Widerspruch gestoßen, ohne daß die Diskussion über die theoretischen Grundlagen der Lösung des Investiturstreites bisher abgeschlossen werden konnte.<sup>29)</sup>

Dabei ist zu beachten, daß neben der Scheidung von geistlichen und weltlichen Akten und Rechten ein zweiter Streitpunkt gelöst werden mußte. Waren die von den Königen der Kirche übertragenen Güter und Rechte ein für allemal unwiderruflicher Kirchenbesitz, der einer neuen Verleihung an einen neugewählten Bischof gar nicht bedurfte, so daß jede Art von Investitur durch Laienhand hinfällig wurde, oder behielt der König eine Art Obereigentum und einen Anspruch auf neue Verleihung, der sich in weltlichen Einsetzungsakten ausdrückte und Gegenleistungen seitens der Kirche begründete?<sup>30)</sup> Diese Frage hatte das Londoner Konkordat durch das Lehnrecht gelöst: die Leihe bedurfte der Erneuerung beim Wechsel des Lehnsherren wie des Lehnsträgers, aber sie war auch nicht einseitig und willkürlich widerrufbar.

Der englische Kirchenstreit, den Erzbischof Anselm gegen die Könige Wilhelm II. und Heinrich I. ausfocht, war erst in seiner zweiten Phase zu einem ausgesprochenen Investiturstreit geworden. Anselm war im April 1099 Zeuge, wie Urban II. auf einer Synode zu St. Peter in Rom nicht nur das Verbot der Laieninvestitur erneuerte, son-

27) H. HOFFMANN, IVO (wie Anm. 19) S. 395–405.

28) Ebenda S. 394 ff., BENSON S. 206 ff.

29) Neben HOFFMANN'S Arbeit ist für England zu nennen N. F. CANTOR, Church, Kingship and Lay Investiture in England 1089–1135 (Princeton N. J. 1958) S. 202–216 über die »Ivo-These«, zustimmend R. W. SOUTHERN, Saint Anselm and His Biographer (Cambridge 1963) S. 177 Anm. 1, vgl. aber die berechtigten Vorbehalte von TH. SCHIEFFER, Hist. Zs. 192 (1961), 694. Neuerdings am gründlichsten BENSON S. 203–250, der aber nicht auf das Londoner Konkordat eingeht.

30) Vgl. HOFFMANN S. 416 ff.

dern auch jede Mannschaftsleistung von Geistlichen für Laien verbot,<sup>31)</sup> so wie der Papst schon auf früheren Synoden in Frankreich die *fidelitas ligia* und den Handgang der Geistlichen verboten hatte.<sup>32)</sup> Nach England zurückgekehrt, verweigerte Anselm dem neuen König die Mannschaft, die er dessen Vorgänger geleistet hatte, und nachdem manche andere Streitfragen ausgeräumt waren, blieb dies der entscheidende Punkt, da Paschalis II. das Verbot seines Vorgängers wiederholt hatte, dabei erstmals das Wort *hominium* für die Mannschaft anwendend,<sup>33)</sup> ein Wort, das man in Frankreich schon länger für die »Mannschaft«, die wichtigste Formalhandlung des Lehnsmanes anwandte, dessen Ausbreitung in anderen Ländern aber wohl auch durch die kirchlichen Verhandlungen gefördert wurde.<sup>34)</sup> Bei den Verhandlungen in Laigle im Juli 1105 war Heinrich I. endlich bereit, auf die Investitur mit Ring und Stab zu verzichten, aber auf dem *hominium* der Bischöfe und Äbte bestand er;<sup>35)</sup> denn nur

31) Das von Urban II. auf der Synode in St. Peter im April 1099 erlassene Verbot für Geistliche, *homo* eines Laien zu werden, erwähnt Eadmer, *Historia novorum in Anglia*, ed. M. RULE, *Rerum Britannicarum Scriptores* 81 (London 1884, Neudruck 1965), 114, vgl. SOUTHERN, *Saint Anselm* (wie Anm. 29) S. 165 ff.; weiter spielt Anselm darauf an: ep. 214, *Opera*, ed. F. S. SCHMITT, vol. 4. (Edinburgh 1949), 112 sowie an den unten Anm. 35 und 36 angeführten Stellen.

32) Synode von Clermont, 1095 November, can. 17: *Ne episcopus vel sacerdos regi vel alicui laico in manibus ligiam fidelitatem faciat*, J. D. MANSI, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, vol. 20 (Neudruck 1960) col. 817, dazu A. BECKER, *Studien zum Investiturproblem in Frankreich* (Diss. Saarbrücken 1955) S. 88 ff. Vgl. die ausführlichere Bestimmung des Provinzialkonzils von Rouen, 1096 Februar, MANSI 20, col. 925, dazu J. FICKER, *Vom Heerschilde*, (1862) S. 58 f.

33) Paschalis II. erneuerte das Verbot auf der Lateran-Synode im März 1102, vgl. seinen Brief an Anselm J-L 5908 von 1102 April 15, *Anselmi Opera* 4 S. 125: *ne quisquam omnino clericus hominium faciat laico aut de manu laici ecclesias vel ecclesiastica dona suscipiat*, vgl. auch J-L 5909, ebenda S. 126 ff., dazu CANTOR S. 158 ff. Sehe ich recht, so wendet Paschalis II. in diesen beiden Briefen erstmals die Vokabel *hominium* für den früher anders – *homo fieri* oder ähnlich – umschriebenen Vorgang an; nur das Wort, nicht die Sache ist in Paschals Bestimmung, die sich ausdrücklich auf die namentlich nicht genannten Vorgänger beruft, gegenüber Urban II. neu. Von hier dringt das Wort in die weitere englische Auseinandersetzung.

34) Zum ersten Aufkommen vgl. F. L. GANSHOF, *Note sur l'apparition du nom de l'hommage particulièrement en France*. Aus *Mittelalter und Neuzeit*, Festschrift G. Kallen, (1957) S. 29–41, dort S. 33 sind auch die Briefe Paschalis' II. nach England genannt, die durch das weitere englische Material zu ergänzen sind. Schon bei G. WAITZ, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 6, 2. Aufl. bearb. v. G. SEELIGER, (1896) S. 136 ff. ist reiches Material gesammelt.

35) Anselm berichtet 1105 dem Papst über seine Verhandlungen mit dem König, ep. 388, *Opera* 5 (Edinburgh 1951), 331 f.: *de iis in quibus dissentiebamus, scilicet de investituris ecclesiarum et hominiis praelatorum – de quibus simul et similem in Romano concilio audivi prohibitionem – se apostolicam sedem per legatum suum ante proximam nativitatem domini requisiturum constituit*. Zugleich an Erzbischof Hugo von Lyon, ep. 389, S. 333 f.: *Tota difficultas causae inter regem et me iam in hoc maxime videtur consistere, quia rex quamvis de investituris ecclesiarum apostolicis decretis se vinci ut spero permittat, hominia praelatorum nondum*

dieser Akt konnte das Lehnband zwischen König und Prälaten aufrechterhalten, konnte die Folgepflicht verbürgen und dem König die Nutzung des Kirchengutes ermöglichen. Diesem Standpunkt hat Paschalis schließlich nachgegeben und den Primas von England angewiesen, das *hominium* zu tolerieren;<sup>36)</sup> nach langem Zögern Anselms und des Königs Sieg über seinen Bruder in der Normandie kam das sogenannte Londoner Konkordat im August 1107 zustande.<sup>37)</sup> Der König gab die Investitur mit Ring und Stab auf, und der Erzbischof erklärte das *hominium* für straffrei, wie der Papst schon ein Jahr zuvor angeordnet hatte. Die Wahlen blieben in der Hand des Königs, der sich nur des *consilium religiosorum* bediente.<sup>38)</sup> Das alles sollte ein vorläufiger Kompromiß sein. Der Papst erhoffte von der besseren Einsicht des

*vult, ait, dimittere. Qua de re sua legatione sedem requirit apostolicam, quatenus in hoc suae voluntatis impetret ab ea licentiam.* Vgl. CANTOR S. 223 f.

36) J-L 6073, Paschalis an Anselm, 1106 März 23 Benevent, Anselmi Opera 5, 341 f., ep. 397: *Te autem, frater in Christo venerabilis et carissime, ab illa prohibitione sive ut tu credis excommunicatione absolvimus, quam ab antecessore nostro sanctae memoriae Urbano papa adversus investituras aut hominia factum intelligis. Tu vero eos qui investituras acceperunt aut investitos benedixerunt aut hominia fecerunt . . . suscipito et eos vice nostrae auctoritatis absolvo . . . Si qui vero deinceps praeter investituras ecclesiarum praelationes assumpserint, etiam si regi hominia fecerint, nequaquam ob hoc a benedictionis munere arceantur, donec per omni potentis Dei gratiam ad hoc omittendum cor regium tuae praedicationis imbribus molliatur.* Vgl. CANTOR S. 260 ff., zum Folgenden auch HOFFMANN S. 420 f.

37) Hauptquelle des sog. Londoner Konkordats ist Eadmer, *Historia novorum* S. 186: *In Kalendis ergo Augusti conventus episcoporum, abbatum et procerum regni Lundoniae in palatio regis factus est, et per tres continuos dies absente Anselmo inter regem et episcopos satis actum de ecclesiarum investituris, quibusdam ad hoc nitentibus ut rex eas faceret more patris et fratris sui, non iuxta praeceptum et oboedientiam apostolici. Nam papa in sententia quae exinde promulgata fuerat firmus stans, concesserat hominia quae Urbanus papa aequae ut investituras interdixerat, ac per hoc regem sibi de investituris consentaneum fecerat, ut ex epistola quam supra descripsimus (vgl. oben Anm. 36) colligi potest. Dehinc praesentia Anselmo, astante multitudine, annuit rex et statuit ut ab eo tempore in reliquum nunquam per dationem baculi pastoralis vel anuli quisquam episcopatu aut abbatia per regem vel quamlibet laicam manum in Anglia investiretur, concedente quoque Anselmo ut nullus in praelationem electus pro hominio quod regi faceret consecratione suscepti honoris privaretur.* Wilhelm von Malmesbury drückt das so aus: *Rex . . . investituram anuli et baculi indulsit in perpetuum, retento tamen electionis et regalium privilegio* (*Gesta Regum Anglorum* V 417, *Rerum Britannicarum Scriptores* 90 (1889) vol. 2 S. 493); für ihn ist also das *hominium* im *privilegium regalium* enthalten. Unmittelbar darauf wird eine ganze Reihe während des Streites vakant gebliebener Bistümer nach dem neuen Verfahren besetzt.

38) In dem kurzen Bericht Anselms an Papst Paschalis, ep. 430, Opera 5 S. 376 wird der Vertragsinhalt durch bloßen Verweis auf das Gebot des Papstes in dem Anm. 36 genannten Brief beschrieben und über das Wahlverfahren hinzugefügt: *Rex ipse in personis eligendis nullatenus propria utitur voluntate, sed religiosorum se penitus committit consilio.* Deutlicher ist Wilhelm von Malmesbury an der Anm. 37 zitierten Stelle. Freie kanonische Wahl wurde also nicht erreicht. Das übersieht ROD. SCHMIDT, Einleitung S. X. Vgl. CANTOR S. 266 ff., SOUTHERN S. 179.

Königs bald den Verzicht auf das *hominium*; er war im übrigen an der Übereinkunft zwischen König und Klerus, die wahrscheinlich nie schriftlich fixiert wurde, nicht direkt beteiligt: ein mit dem Wormser Vertrag vergleichbares »Konkordat« liegt nicht vor. Aber das *hominium* blieb, und mit ihm die lehnrechtliche Bindung der Prälaten an den König.<sup>39)</sup>

Ob und wie weit der englische Streit und seine Lösung auf den deutschen Investiturstreit gewirkt haben, ist nicht mit voller Sicherheit zu beantworten. Im Mai 1107, als die Grundlagen für den Londoner Vertrag schon gelegt waren, verhandelten Heinrichs V. Gesandte in Châlons-sur-Marne mit dem Papst, und wenn wir dem freilich erst um 1144 verfaßten Bericht des Augenzeugen Suger von Saint-Denis glauben dürfen, hat Erzbischof Bruno von Trier damals im Namen des Königs freie kanonische Wahl der Prälaten geboten, aber für den König die Investitur mit Ring und Stab gefordert, während die Bischöfe für die Regalien *fidelitas* und *hominium* leisten sollten.<sup>40)</sup> Hier wurde vielleicht erstmals der Zusammenhang zwischen »Regalien«-Besitz und Investitur hergestellt und der Begriff *hominium* zum ersten Mal für die Leistung der Bischöfe an den König gebraucht.

Ein unmittelbar zeitgenössisches und unanfechtbares Zeugnis bildet der Traktat über die Investituren aus dem Jahr 1109, der anscheinend der Vorbereitung des Romzugs im folgenden Jahr dienen sollte. Er schließt sich weitgehend an Formulierungen Sigiberts von Gembloux an (der seinerseits wiederholt auf Ivo von Chartres zurückgegriffen hatte) und weist auch einen Anklang an Ivos berühmten 60. Brief auf.<sup>41)</sup>

39) Die Frage nach Ursprung und Formen des anglo-normannischen Lehnrechts kann hier nicht weiter erörtert werden, verwiesen sei nur auf W. KIENAST, Untertaneneid und Treuvorbehalt in England und Frankreich (1952), bes. S. 175 ff., 184 ff., über den Eid von Salisbury.

40) Suger, Vie de Louis VI le Gros, éd. H. WAQUET (Paris 1929), cap. 10, S. 58/60, dazu BENSON S. 242 ff., der die ältere Literatur kritisch erörtert und neue Vorschläge zur Verbesserung des Textes macht. Der Bericht ist zweifellos zumindest in den Formulierungen durch das spätere Recht geprägt – das ergibt sich schon aus der regelmäßigen Anwendung des Kaiser-Titels für Heinrich V.

41) MG. Lib. de lite 2, 498–504 mit den Anmerkungen zur Ausgabe von E. BERNHEIM. Der Anklang an Ivo bes. in der Stelle S. 501: *Nil enim refert sive verbo sive precepto sive baculo sive alia re quam in manu teneat, investiat aut intronizet rex et imperator episcopum etc.*, dazu Ivos Brief ebenda S. 645: *Quae concessio sive fiat manu, sive lingua, sive virga, quid refert, cum reges nichil spirituale se dare intendant . . .* Vgl. HOFFMANN S. 406 ff., der S. 409 mit Recht für fraglich hält, ob Ivo, wo er auf Urbans II. Verbot der *corporalis investitura* anspielt, die Belehrung meint. Das berühmte Augustinus-Zitat bei Ivo scheint mir nicht, wie HOFFMANN S. 407 meint, ein Obereigentum des Königs auszudrücken, sondern einfach das weltliche Recht vom göttlichen zu sondern. Augustinus stellt fest, daß jedes Eigentumsrecht weltliches Recht ist. Wer weltliches Recht in Bausch und Bogen ablehnt, kann auch kein Eigentumsrecht für sich in Anspruch nehmen. Als Quelle des weltlichen Rechts gilt aber in der spätrömischen Zeit einfach der mit dem Staat identische Kaiser. Indem Ivo das übernimmt, spricht er sich nicht für Rechte des Königs an den Regalien aus (so HOFFMANN S. 407 Anm. 62a), sondern für die Zugehörigkeit auch des kirchlichen Besitzrechtes zur Sphäre des weltlichen Rechtes. Dem ent-

Gewiß nicht zufällig steht dieser Brief Ivos in verschiedenen deutschen Handschriften, die politisches Material aus der Spätzeit des Investiturstreites überliefern, darunter die Bamberger Haupthandschrift des *Tractatus de investituris*.<sup>41a)</sup> Dieser spricht nun aber auch von dem *hominium*, das die Bischöfe für den Empfang der Regalien zu leisten haben.<sup>42)</sup> Die lehnsrechtliche Interpretation des Verhältnisses zwischen Bischof und König, dinglich in den Regalien und persönlich in dem *hominium* – das neue Wort begegnet hier erstmals im Reich – begriffen, deutet sich also unmittelbar nach dem Abschluß des englischen Konfliktes auch in Deutschland an. Eben um diese Zeit verlobt sich der deutsche König mit der Tochter des englischen, und auch sonst werden die Beziehungen beider Reiche enger.<sup>43)</sup> Schon 1108 fürchtet Anselm von Canterbury, Heinrich I. werde die Investitur wieder einführen, wenn der Papst sie in Deutschland toleriert.<sup>44)</sup> Daß umgekehrt die englische Lösung im Reich zumindest bekannt wurde, darf man unterstellen.

Die Lösungsversuche von 1111 gingen den radikalen Weg und glaubten, den Kompromiß meiden zu können; darum war es dort nicht nötig, auf das Lehnrecht einzugehen, wie es der Traktat von 1109 nahelegte. Die Verhandlungen von Mouzon 1119 brachten einen päpstlichen Entwurf, der das Investiturrecht ersatzlos aufheben wollte und von Gegenleistungen der Bischöfe an den König bei ihrer Amtsübernahme nichts wußte.<sup>45)</sup> Wilhelm von Champeaux, der gelehrte Bischof von Châlons, versicherte dem Kaiser, er selbst habe weder vor noch nach seiner Konsekration etwas aus der Hand seines Königs empfangen und diene diesem doch *de tributo, de milicia, de theloneo et de omnibus que ad rem publicam pertinebant antiquitus, sed a regibus christianis ecclesie Dei donata sunt*.<sup>46)</sup> An diese Verhandlungen hat Heinrich Mitteis die Vermutung geknüpft, »daß auch eine Reihe anderer Fragen des Staatslehnsrechts, Homagium und Treueid der Bischöfe, Regalienrecht und *servitia regis* zur Sprache gekommen sein werden«: von hier gehe eine Auseinandersetzung zwischen deutschem und französischem Lehnrecht aus, die sogar zu einer Teilrezeption des französischen

sprechend sagt Gottfried von Vendôme im gleichen Zusammenhang *ius humanum*, Lib. de lite 2, 691 f.

41a) Vgl. K. JORDAN, Archiv f. Urkundenforschung 15 (1938), 427 f., bes. über cod. Bamberg P 19.

42) Lib. de lite 2, 501: *Et si episcopis faciendum est regibus hominium et sacramentum de regalibus, aptius est ante consecrationem*. Der Konditionalsatz meint dabei offenbar: wenn das geltende Recht es fordert. Ebenda S. 502 über einen besitzlosen Bischof der Zeit Gregors d. Gr., der nicht einmal einen Mantel besaß: *a tali episcopo forsitan sancto non erat regi necessarium exigere hominium, sacramentum, obsides*.

43) MEYER VON KNONAU 6, 116 f., vgl. auch HOFFMANN S. 418 Anm. 117.

44) ep. 451 mit der Antwort ep. 452 = JL 6206 von 1108 Okt. 12, Opera 5, 399 f.

45) MG. Lib. de lite 3, 23 f. = MG. Const. 1, 158 Nr. 105; dazu TH. SCHIEFFER, Nochmals die Verhandlungen von Mouzon (1119), in: Festschrift E. E. Stengel (1952) S. 324–341.

46) MG. Lib. de lite 3, 22, vgl. SCHIEFFER S. 327.

durch das deutsche Recht geführt habe.<sup>47)</sup> Wenn dies der Fall ist, so wird der Kaiser auch die Vorgänge auf der Reimser Synode beobachtet haben, die zugleich mit den Verhandlungen von Mouzon tagte. Des Papstes Versuch, jede Investitur mit Kirchen und Kirchenbesitz durch Laienhand zu verbieten, scheiterte, und die Investitur mit kirchlichem Besitz mußte zugelassen werden.<sup>48)</sup> Unter Investitur konnte in diesem Zusammenhang aber in Frankreich ganz gewiß nur eine Belehnung verstanden werden.<sup>49)</sup>

#### IV.

Von diesen Voraussetzungen aus muß man den Wormser Text interpretieren. Gegenüber den päpstlichen Entwürfen von 1119, an die sie sich weithin anlehnt, enthält die Urkunde Calixts eine entscheidende Neuerung: *Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat*. Das ist ein Zugeständnis des Papstes, oder genauer, es sind zwei: die Investitur durch den König fällt nicht ersatzlos weg, sondern wird durch die Regalienleihe mit des Königs Scepter ersetzt, und es wird ausdrücklich festgelegt, daß der Bischof oder Abt die daraus folgenden Gegenleistungen dem Reichsrecht gemäß zu erweisen habe. Welcher Art diese Leistungen sind, definiert nicht der Papst, und er hat um so weniger Anlaß dies zu tun, als er sonst das Recht seiner Vorgänger ausdrücklich hätte außer Kraft setzen müssen. Denn wie schon der Traktat von 1109 zeigt, sieht die kaiserliche Seite das *hominium* und den Fidelitätseid als die notwendigen Leistungen für den Regalienempfang an. Diese – und implicite alle sich aus ihnen ergebenden Pflichten des Geistlichen gegenüber dem König – sind es, die sich hinter der umständlich klingenden Formulierung verbergen.<sup>50)</sup> Genau wie fünfzehn Jahre zuvor im Übereinkommen mit der englischen Kirche, setzte der Papst das Verbot der Investitur mit der Kirche und dem kirchlichen Amt durch, hob aber das seit Urban II. bestehende Verbot der Mannschaftsleistung stillschweigend auf.

Die in Worms vermiedene lehrechtliche Terminologie finden wir drei Jahre spä-

47) H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933), S. 229.

48) MG. Lib. de lite 3, 27. BECKER, Studien S. 136 ff.

49) Vgl. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 270 ff.

50) Daß man unter den im Konkordat genannten Gegenleistungen »füglich nichts anderes verstehen konnte als Treueid und Mannschaft« meint auch MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 494, ebenso LIETZMANN (wie Anm. 8) S. 99 f., vgl. schon P. HINSCHIUS, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 2 (1878), 569, doch ist MITTEIS ungenau, wenn er von *homagia* für das Gesamtbistum schon im 11. Jahrhundert spricht: damals ist dieser Begriff in Deutschland noch unbekannt, man spricht von Kommendationen. Von einer *hominatio et fidei non fictae pactio*, die Bischof Embricho von Augsburg an König Rudolf band, spricht Berthold zu 1077, MG. SS. 5, 295, während Bernold MG. SS. 5, 434 an entsprechender Stelle einfach *fidelitas* sagt.

ter anlässlich der Wahl Lothars angewandt. Es war Adalbert von Mainz gelungen, in Anknüpfung an die Forchheimer Prinzipien die freie Wahl gegen den Familienerben des letzten Saliers durchzusetzen. Für die Reichskirchen-Verfassung stellte sich ein in Worms ungelöstes Problem: war es dort um die Einsetzung der Bischöfe und die Regalienverleihung gegangen, so handelte es sich nun um die Huldigung beim Herrschaftsantritt. Will man es lehnrechtlich formulieren, so ging es jetzt um den Herrenfall, während Worms nur den Mannfall geregelt hatte; freilich waren Wahl und Einsetzung des deutschen Königs Handlungen, die sich nicht auf das Lehnrecht reduzieren ließen. Die vielumstrittene *Narratio de electione Lotharii* gibt schwerlich ein zuverlässiges Bild von dem, was der neugewählte König und die Fürsten aushandelten. Daß die Freiheit der Kirche und das gute Recht des Reiches proklamiert wurden, ist nicht zu bezweifeln; aber daß Lothar auf die *praesentia regis* bei der Wahl verzichtet und die Regalienbelehnung erst nach der Weihe vornehmen wollte, wird nicht in den Augen aller der Inhalt dieser Proklamation gewesen sein.<sup>51)</sup> Wie immer aber die theoretischen Erklärungen zu deuten waren, einige Handlungen mußten hier und jetzt vollzogen werden. Der Elekt Reimbert von Brixen hatte in der Versammlung noch vor der Königswahl von den Fürsten Bestätigung und Weihe empfangen.<sup>52)</sup> Hatten nun die Bischöfe dem neu gewählten König das *hominium* zu leisten? Darüber wurde diskutiert, und die *Narratio* berichtet, Lothar habe von den Geistlichen nur Treueid ohne Mannschaft, von den weltlichen Fürsten dagegen Treueid und Mannschaft verlangt und erhalten.<sup>53)</sup> Dieser Bericht kann den Tatsachen entsprechen, ohne

51) Vgl. den Text der *Narratio*, MG. SS. 12, 511 f. cap. 6 und 7, zur Entstehung und Überlieferung H. KALBFUSS, *MIÖG.* 31 (1910), 538 ff., zur Kritik, die sich vor allem gegen das sog. *Pactum* in cap. 6 richtet, vgl. bes. A. HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands* 4<sup>4</sup> (1913), 118 f. mit Anm. 2, HOFMEISTER, *Konkordat* S. 107 mit Anm. 1, J. BAUERMANN, *Die Frage der Bischofswahlen auf dem Würzburger Reichstag von 1133*, *Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters*, Festschrift Robert Holtzmann (1933) S. 103–134, hier S. 117 Anm. 46 (wieder abgedruckt in BAUERMANN, *Von der Elbe bis zum Rhein*, *Gesammelte Studien*, (1968) S. 113–133, hier S. 121 Anm. 46), K. JORDAN, *Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte* I<sup>9</sup> (1970), 369, anders J. HALLER, *Das Papsttum* 2<sup>2</sup> (1951), 511 f., BENSON geht auf 1125 nicht ein. Der Bericht dürfte von einem Augenzeugen, aber von einer nicht verantwortlich mithandelnden Person stammen, daher wird man die sichtbaren Vorgänge eher als deren Deutung für richtig dargestellt halten dürfen.

52) *Narratio* cap. 1, MG. SS. 12, 510, vgl. BENSON S. 272.

53) *Narratio* cap. 7 S. 511 f.: *Denique rex Lotharius electus ab omnibus, expetitus ab omnibus sequenti die in principum contione consedit et primo ab episcopis uniuersis scilicet XXXIII qui tunc aderant et abbatibus quam plurimis pro imperii reverentia, pro confirmanda regni ac sacerdotii unanima concordia et pace perpetua fidelitatem non indebitam de more suscepit; a nullo tamen spiritualium, ut moris erat, hominium vel accepit vel coegit. Deinde confluebant hinc inde regni principes, fidelitatem suam tam in hominio quam sacramento regi domino firmaverunt et debitum regi honorem deferentes, que regni fuerunt a rege susceperunt.* Deutlich ist, wie der Verfasser scheidet zwischen den weltlichen Fürsten, die etwas vom Reiche

daß man ihn als Verzicht Lothars auf die *hominia* der Geistlichen für alle Zukunft deuten sollte. Denn stets hatte die spirituale Theorie den Handgang der geweihten Hand als besonders anstößig empfunden<sup>54)</sup>, und insofern entsprach die Wormser Lösung gerade für Deutschland dieser Theorie besonders gut. Auch in England pflegten, wie das Glanvill zugeschriebene Rechtsbuch im späten 12. Jahrhundert sagt, aber vielleicht schon das Londoner Konkordat angebahnt hatte, nur die Elekten vor der Weihe das *homagium* zu leisten, während geweihte Bischöfe sich mit dem Treueid begnügen durften.<sup>55)</sup> Dem neuen König Lothar standen nun keine Elekten, sondern nur geweihte Bischöfe und Äbte gegenüber, auf deren *hominia* er vielleicht wirklich verzichtet hat,<sup>55a)</sup> da auch der Wormser Vertrag für diesen Anspruch keine unzweideutige Basis bot. Wie immer es gehalten wurde, daß die Frage der Mannschaftsleistung der geistlichen Fürsten bei Lothars Königswahl ein schwieriges Problem bildete und umstritten war, dürfte aus der Narratio wie aus der Vita Konrads I. von Salzburg gewiß hervorgehen.<sup>56)</sup>

Zur Huldigung der Großen für den neu gewählten König hatte schon vor dem Investiturstreit die Mannschaftsleistung gehört. Einer verbreiteten Ansicht zufolge leisteten aber nur die weltlichen Herren den Handgang, während die geistlichen nur mit dem Treueid huldigten, nachdem sie bei ihrer Investitur ein für alle mal einem König die Hände dargeboten hatten.<sup>57)</sup> Die Mehrzahl der Quellen über Königswahlen und Huldigungen drückt sich nicht eindeutig aus; es gibt aber einige wenige unanfechtbare Zeugnisse dafür, daß Heinrich II. 1002 und Konrad II. 1024 die Mannschaft

Geliehenes haben und dafür schwören, und den geistlichen, die nur um des Friedens und der Einigkeit willen schwören. Für diese Sichtweise gibt es keine »Regalien«. Aber die Auffassung des Berichterstatters entsprach offenbar nicht dem geltenden Recht.

54) Vgl. die oben Anm. 42 genannte Stelle des Tractatus de investituris und das Konzil von Rouen oben Anm. 32, ferner unten Anm. 56.

55) Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Anglie qui Glanvilla vocatur, ed. G. D. G. HALL (London – Edinburgh 1965) IX 1 S. 106: *Episcopi vero consecrati homagium facere non solent domino regi etiam de baroniis suis, sed fidelitatem inde iuramentis interpositis ipsi prestare solent. Electi vero in episcopos ante consecrationem suam homagia sua facere solent.* Vgl. auch die Constitutionen von Clarendon, 1164, bei W. STUBBS, Select Charters and other Illustrations of English Constitutional History, 9th ed. by H. W. C. DAVIS (Oxford 1913) S. 166 cap. 12.

55a) Ähnlich schon E. BERNHEIM, Lothar III. und das Wormser Concordat (Diss. Straßburg 1873) S. 72.

56) Gesta archiepiscoporum Salisburgensium 5 MG. SS. 11, 66 mit dem Argument, daß geweihte Hände sich nicht in die blutbefleckten legen dürfen. Ob Konrad, der in Mainz von dem eben endgültig zum König erhobenen Heinrich V. investiert wurde, damals auch die Mannschaft leistete, ist nicht zweifelsfrei erkennbar, aber immerhin wahrscheinlich.

57) So etwa R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. bearb. v. E. Frhr. v. KÜNSSBERG (1932) S. 174, 434, K. HAMPE, Hist. Zs. 93 (1907), 401, LIETZMANN (wie Anm. 8), S. 101.

auch von Bischöfen erhielten<sup>58)</sup>. Es besteht kein Grund anzunehmen, daß dieser Anspruch von Heinrich IV. und Heinrich V. aufgegeben war; vielmehr dürften hinter den theoretischen Erörterungen über die Notwendigkeit des *hominium*, wie wir erwähnten, nicht nur die bei der Investitur, sondern auch die bei der Königswahl üblichen Rechtshandlungen stehen. Die Worte *ut moris erat*, mit denen die Narratio von dem *hominium* spricht, auf das Lothar verzichtete, sind wohl begründet. Wenn aber in Mainz 1125 ernsthaft erwogen wurde, auch von den Geistlichen das *hominium* zu fordern, so muß man diese Forderung jedenfalls als vereinbar mit dem Investiturverzicht des Konkordats betrachtet haben; denn ein Widerspruch gegen den Wormser Vertrag war eben in diesem Augenblick undenkbar. Mit der Huldigung verbunden war aber 1125 die Belehnung der Großen: *debitum regi honorem deferentes, quae regni fuerunt, a rege susceperunt*. Vom Reich abgeleitete Rechte wurden durch Belehnung vergeben und die übliche Leistung des Belehnten war das *hominium* – diese Auffassung scheint 1125 festzustehen, und so hat man offenbar auch die Wormser Vereinbarung verstanden, wenngleich diese die lehnrechtliche Terminologie vermeidet.

Die bisherige Forschung über das Wormser Konkordat hat das Problem der Bischofswahlen in den Vordergrund gestellt. Mir scheint, man sollte darüber das andere, nicht weniger wichtige nicht vernachlässigen: die Feudalisierung der Reichskirche. So bedeutsam es ist, daß der König in aller Form darauf verzichten muß, den allein beherrschenden Einfluß auf die Wahl von Bischöfen und Äbten auszuüben, darf man doch nicht übersehen, daß schon während der Jahrzehnte des Kampfes die Übermacht des Königs stark eingeschränkt worden war und daß auf der anderen Seite die Formulierungen des Konkordats eine beträchtliche Möglichkeit für den König, auf die Wah-

58) Für 1002 der Bericht in D H II 34 für Wernher von Straßburg: *praefato persuasit antistiti cum ceteris quorum infinitus est numerus, nostrae manus dare fidelitati*; ferner Adalbold von Utrecht, Vita Heinrici II imperatoris cap. 10, MG. SS. 4, 686, der sich hier deutlicher ausdrückt als seine unmittelbare Vorlage, Thietmar V 18, aber als Erzbischof sicher nichts berichtet, was nicht dem Reichsrecht entspricht. Für 1024 vgl. Gesta episcoporum Cameracensium III 50, MG. SS. 7, 485; Herzog Gozelo verpflichtet die lothringischen Bischöfe *non nisi eius* (des Herzogs) *consensu manus se ei* (d. h. dem neu gewählten König) *daturos neque ad eum ituros*. Dies sind die einzigen eindeutigen Belege, die eine Durchsicht der nützlichen Quellensammlung von W. BÖHME, Die deutsche Königserhebung im 10.–12. Jahrhundert, Heft 1, Göttingen 1970, ergab; daneben stehen die vielen Zeugnisse für die Mannschaft, die undeutlich (aber oft wahrscheinlich) lassen, ob auch die geistlichen sich daran beteiligten. Über Huldigung und Mannschaft vgl. im übrigen W. SCHLESINGER, Die Anfänge der deutschen Königswahl, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 66 (1948), 381–440, hier S. 424 ff. = SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1 (1963), 177 ff. sowie Roderich SCHMIDT, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit, Vorträge und Forschungen 6 (1961), 97–233, hier bes. S. 131 ff.; das besondere Problem der Mannschaft Geistlicher wird in diesen Arbeiten nicht erörtert.

len einzuwirken, offenließen. Wie weit er sie auszunutzen vermochte, war eine mehr politische als rechtliche Frage. Insbesondere Friedrich I. ist darin bekanntlich recht erfolgreich gewesen.

In die Beziehungen zwischen Reich und Kirche waren schon seit der Karolingerzeit zum Teil lehnrechtliche Formen eingedrungen.<sup>59)</sup> Wir hören immer wieder, daß Bischöfe sich dem König kommandieren mußten; aber auch Äbte und Kapläne traten persönlich in die Vasallität des Königs ein. Kommendation und Treueid verpflichteten die Geistlichen zu persönlicher Treue und zum Dienst für den König. Die reiche Ausstattung von Bischöfen und Äbten mit Königsgut, mit öffentlichen Rechten, Gerichts-, Grafschafts-, Münz-, Markt-, Zoll- und anderen nutzbaren Rechten setzte die Geistlichen in den Stand, dem König hohe Dienste zu leisten, sei es in Form von Abgaben oder durch Beherbergung, nicht zuletzt aber auch durch militärische Gefolgschaft im Kriege. Indessen wird nicht das Lehnrecht als Rechtsgrund für die hohen Servitien betrachtet; persönliche Kommendation, bei der Investitur geleistet, und sachliches *servitium regis* stehen nicht in direkter Rechtsbeziehung.<sup>60)</sup> Nicht wenige Güter und Rechte der Reichskirchen waren wiederum als Benefizien an adlige Herren ausgegeben: dies erst setzte die Kirche in den Stand, ihre militärischen Reichsaufgaben zu erfüllen. Die enge Verflechtung von Reichsrecht und Reichsdienst mit Kirchenbesitz und Kirchenrecht hatte ja den Investiturstreit zu einem fast unlösbaren Problem gemacht. Auf der einen Seite konnte und wollte die Kirche auf das erworbene Gut und Recht nicht verzichten, auf der anderen Seite konnte der König seine Rechte an der Reichskirche nicht preisgeben, ohne die eigene Stellung völlig aufzugeben. Der Versuch vom Februar 1111, die Kirche aller weltlichen Rechte zu entkleiden, mußte ebenso scheitern wie der Gewaltstreich im April desselben Jahres, der die Kirche unter die volle Herrschaft des Königs zwingen sollte wie nur je in frühalsalischer Zeit. Bei alledem darf nicht vergessen werden, daß diese Kirche in der Hand von Vertretern des Hochadels war, daß seit 1112 ein Adalbert von Saarbrücken, Erzbischof von Mainz, und nicht ein gelehrter, aber der Weltklugheit ermangelnder Mönch wie Anselm von Canterbury dem Kaiser entgegenstand. Das letzte Jahrzehnt gewaltsamer Kämpfe ging nicht nur um die Kirchenrechte, sondern ebensosehr um die Vorherrschaft in den mittelrheinischen Territorien.<sup>61)</sup>

Indem nun das Wormser Konkordat die Spiritualien von den Temporalien sonder-

59) MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 71 ff., über die Kommendation von Kaplänen vgl. J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige I (1959), 30 ff., 90.

60) B. HEUSINGER, *Servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit, Archiv f. Urkundenforschung 8 (1923), 28 f., 36 f. führt das *servitium* mit Recht nicht auf Lehnrecht zurück, C. BRÜHL, Fodrum, Gistum, *Servitium regis* (1968), sieht ebenfalls keine Zusammenhänge zwischen *servitium* und Lehnrecht. Die in den Quellen auch als *servitium* bezeichneten militärischen Dienste werden in diesen Arbeiten nur am Rande berührt.

61) BÜTTNER in diesem Bande, vgl. auch WERLE (wie Anm. 193).

te, gab es den Weg frei, die Verfassung der Temporalien ganz nach Lehnrecht zu begreifen und zu gestalten. Die in den Streitschriften oft erörterte Frage, ob der Kirche einmal verliehenes Gut denn überhaupt der neuen Verleihung an einen neuen Bischof oder Abt oder durch einen neuen König bedürfe oder ob es nicht vielmehr ein für alle mal in das Eigentum der Kirche übergegangen sei, fand in der Wormser Vereinbarung eine Lösung, die die völlige Analogie mit den weltlichen Lehen herstellte und nur in den zeremoniellen Formen – Scepter statt Fahne – Unterschiede kannte. Wie bemerkt, waren die Voraussetzungen dafür längst gegeben; aber erst die strenge, in den Formalhandlungen sichtbare, Abtrennung der Spiritualien, die im Verzicht auf die geistlichen Symbole beim weltlichen Einsetzungsakt augenfällig wurde, befreite die nun verselbständigte Temporalienleihe vom Makel der Simonie, so daß den Investiturverboten die theologische Basis verloren ging. Dadurch erst wurde es möglich, daß man die Temporalienleihe rein als lehnrechtlichen Akt aufgefaßt, und daß das Lehnrecht zur Grundlage aller weltlichen Rechte der Reichskirche und aller Rechte des Reiches an dem Kirchengut wurde.

Von Temporalien spricht nun das Konkordat freilich nicht; es kennt nur Regalien, alle königlichen oder vom König abgeleiteten Rechte unter einem Namen zusammenfassend, der jetzt ein fester staatsrechtlicher Begriff wird.<sup>62)</sup> Dieser beginnt alsbald alle andern weltlichen Rechte der Kirche, Besitz und Einkünfte, von denen zu reden der Vertrag des Papstes mit dem Kaiser keinen Anlaß hatte, zu absorbieren. Einen besonderen Akt, der den neuen Bischof oder Abt in den Besitz an Kirchengut einweist, gab es neben Weihe und Regalienleihe nicht. Weder denen, die 1122 den Vertrag schlossen, noch ihren Nachfolgern ist es je gelungen, die weltlichen Besitzungen der Kirche in solche zu scheiden, die vom König abgeleitet sind, also Regalien im strengen Sinne, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, also andere Temporalien, die von anderen Laien, aber auch von anderen Kirchen herrühren. So kommt es schließlich dazu, daß die Könige alle kirchlichen Temporalien als Regalien begreifen, insbesondere wo das Lehnrecht hineinspielt: kein Bischof oder Abt kann Lehnherr sein, ohne selbst belehnt zu sein, gleichgültig welches der Gegenstand des Lehens ist.<sup>63)</sup>

Die Reichskirche – Bistümer und Abteien – geraten in den Sog einer sich eben jetzt systematisch ausbildenden Auffassung vom Lehnrecht, das selbst innerkirchliche Beziehungen erfaßt: wir hören nicht nur vom *hominium*, das Hildesheimer Domherren ihrem Bischof leisten,<sup>64)</sup> sondern dem Papst Innozenz II. wurde gar der Ausspruch

62) Grundlegend I. (SCHMALE-)OTT, Der Regalienbegriff im 12. Jhd., ZRG. kan. Abt. 35 (1948), 234–304.

63) S. unten S. 431 f., 437 ff.

64) Brief Erzbischof Adalberts von 1119, Ph. JAFFÉ, Monumenta Moguntina, Bibliotheca rerum Germanicarum 3 (1866), 391, Nr. 44. Eine Dekretale Papst Honorius' III. unterstreicht die Verbindlichkeit eines innerkirchlichen *homagium*: X 5, 31, 15 von 1218.

zugeschrieben, alle kirchlichen Ämter gingen *quasi feodalis iuris consuetudine* aus der Verleihung durch den Papst hervor.<sup>65)</sup>

»Auf der Grundlage des Wormser Konkordats verwandelt sich die unmittelbare Reichskirchenverwaltung in eine durch lehnrechtliche Beziehungen vermittelte«. Mit diesen Worten hat Heinrich Mitteis die auf das Konkordat folgende Entwicklung beschrieben.<sup>66)</sup> Die Regalienleihe des Königs an den Bischof und die Leistung des *hominium* durch den Bischof gehören seit 1122 unmittelbar zusammen; wechselseitig ist das eine Rechtsgrund für das andere. Das hat nicht erst Friedrich Barbarossa so aufgefaßt<sup>67)</sup>, sondern es ist bereits in der Zeit Lothars feststehende Anschauung. Angedeutet wird es schon durch die Nachricht über Lothars Verzicht auf das *hominium* 1125; am deutlichsten erkennbar wird es aus den Schriften des bayerischen Regalkanonikers Gerhoch von Reichersberg, der nicht müde wurde, die Verflechtung von Kirche und Reich zu kritisieren und in seinen zwischen 1128 und 1168 verfaßten Schriften immer neue Vorschläge machte, das Problem zu lösen.<sup>68)</sup>

Nicht mit seinen theoretischen Erwägungen, sondern mit seiner Beschreibung der Wirklichkeit haben wir es hier zu tun. Diese kennt einen roten Faden, der sich durch alle Schriften aus vier Jahrzehnten zieht: Die Regalien der Kirche binden die Geistlichen, besonders die Bischöfe, an die Welt und hindern sie an den spiritualen Aufgaben; die Bindung der Kirche an die Welt kommt vor allem im *hominium* zum Ausdruck. Mit der Preisgabe der Investitur durch Heinrich V. hat die Kirche in Worms nur die halbe Freiheit gewonnen; denn, so heißt es in der Erstlingsschrift von 1128/29. Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen werden nach der Wahl gezwungen, an den Königshof zu kommen, um Regalien zu empfangen, wofür sie *hominium* und Fidelitätseid zu leisten haben.<sup>69)</sup> An anderer, 1142 geschriebener Stelle sagt Gerhoch, die Bischöfe leisteten *hominium* und Eid, da dies vom Papst nicht verboten sei, und sie

65) MG. SS. 26, 44: Historia Mauriniacensis Monasterii, über das Laterankonzil 1139: *a Romani pontificis licentia ecclesiastici honoris celsitudo quasi feodalis iuris consuetudine suscipitur et sine eius permissione legaliter non tenetur.*

66) H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 423.

67) Das war die Ansicht von J. FICKER, Vom Heerschilde (1862) S. 62, die lange nachgewirkt hat, obwohl ihr schon G. WAITZ, Gött. Gel. Anzeigen (1862) S. 1472 f. = Gesammelte Abhandlungen I (1896), 548, entgegentrat. Umgekehrt meinte R. BOERGER, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten, Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 8, 1 (1901), 43 ff., erst um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert seien die geistlichen Fürsten in den Reichslehenverband eingetreten, wenn dies auch seit 1122 vorbereitet sei.

68) Vgl. CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg, an den im Index s. vv. Regalien, *hominium* verzeichneten Stellen, ferner OTT, Regalienbegriff S. 258–272; P. CLASSEN, Der Prozeß um Münsteuer und die Regalienlehre Gerhochs von Reichersberg, ZRG. Germ. Abt. 77 (1960), 324–345.

69) Gerhoch, de aedificio Dei cap. 8, MG. Lib. de lite 3, 141 f., schildert die Unfreiheit der Kirche unter dem Bild der ins Philisterland entführten Bundeslade (1. Reg. 5 und 6): *Nonne imperator H. tandiu in posterioribus, hoc est in temporalibus, est percussus* (cf. Ps. 77, 66),

beriefen sich gar auf gewisse Schriftstücke, in denen der Papst anordne, den Königen ihr Recht werden zu lassen, und das interpretiere man – fälschlich, meint Gerhoch – als *hominium* und Treueid. Vor Calixt II. habe es keine Mannschaftsleistung der Bischöfe für den König gegeben, und das von Calixt durch die Kardinäle erteilte Privileg, das die *praesentia regis* bei den Wahlen und die Regalienleihe – *concessio regalium* – gestatte, sei vom Laterankonzil, bei dem Gerhoch anwesend war, mißbilligt worden.<sup>70)</sup> Wir haben hier eine der wenigen ausdrücklichen Zeugnisse über die Deu-

*tandiu a muribus* (cf. 1 Reg. 5, 6), *videlicet parve quantitatis et nullius pene dignitatis hominibus, vexatus est, ut cum suis principibus deliberaret, quomodo ecclesiam, veram sanctificationis arcam, de sua captivitate dimitteret? Et illi quidem dederunt consilium, sed non usquequaque perfectum. Consuluerunt enim, ut anos aureos cum arca remitteret* (cf. 1 Reg. 6,5), *hoc est anulos aureos, quibus episcopos et abbates investire solebat, omnino dimitteret. Sed hoc in consilio non addiderunt, ut omnino de suis finibus vaccis trahentibus hec arca exiret* (cf. 1 Reg. 6, 7 sqq) *et solis sacerdotibus ac levitis commissa animales et carneos mures apud Philisteos relinqueret, aureos autem secum ipsa retinens sua egressione pacem faceret, dum plaga que regnis ac regibus propter ipsam arcam fuit inmissa, mitigaretur eadem ad suos remissa. Hoc esset perfectum consilium, sine dubio ad plagam discordie mitigandam satis idoneum. Sed adhuc arca inter fines ac terminos Philistinorum tenetur, dum episcopi, abbates, abbatisse facta electione ad palatium ire compelluntur, quatenus a rege nescio que regalia suscipiant, de quibus vel hominium vel fidelitatis sacramentum faciant. Adhuc ergo principes consilio salubriori utantur, ut episcopis, abbatibus, abbatissis plenam libertatem dimittant, nec in spiritualibus dignitatibus sanctam Dei ecclesiam ulterius angariare presumant.*

Die erste Fassung der Schrift wurde 1128/29 geschrieben, die erhaltene Fassung 1138, vgl. CLASSEN S. 407, zur Interpretation ebenda S. 41 f. Der vorliegende Abschnitt dürfte schon 1128/29 entstanden sein.

70) Gerhoch, lib. de ordine donorum S. Spiritus, (verfaßt 1142) MG. Lib. de lite 3, 283, besser Gerhohi opera inedita ed. D. ac O. Van den Eynde et A. Rijmersdael, vol. 1 (Rom 1955) 109 . . . *libenter et ultro faciunt hominium et iuramentum regibus episcopi quidam, non habendo pre manibus ullam sedis apostolice sententiam specialem tale hominium taleque sacramentum prohibentem; immo habent quedam scripta, quibus ut aiunt precipitur a sede apostolica ut episcopi regibus faciant iusticias, quas iusticias ita impie atque iniuste interpretantur ut episcopi regibus per hominium et iuramentum subdantur.* Daß mit den *quedam scripta* das Konkordat gemeint ist (neben dem man an das von Gerhoch nie ausdrücklich genannte Innocentianum von 1133 denken kann) geht aus dem wenig später verfaßten Widmungsbrief zu derselben Schrift hervor, Lib. de lite 3, 279 f. = Opera inedita 1, 82 f. . . . *ut nulli episcopi, canonica electione promoti, regnante rege Heinricho, illi facerent hominium pro susceptione regalium, sed habebant ea de iure sibi commissarum ecclesiarum usque ad papam Kalixtum. Qui cum eidem regi pro facienda pace per suos legatos Lampertum Hostiensem episcopum, Saxonem presbyterum, Gregorium diaconum Sancti Angeli dedisset quoddam scriptum de pontificum electione in presentia ipsius facienda et de regalium concessione ab ipso requirenda, multa comparuerunt capita hydre pridem iugulate, quasi revixisset ex apostolice sedis auctoritate.* Es folgt der Bericht über den Widerstand der Lateransynode gegen das Calixtinum. – In seiner späten Schrift *de investigatione Antichristi*, verfaßt 1160/61, schildert Gerhoch den Abschluß des Konkordats und führt das bischöfliche *hominium* darauf zurück, I 28, MG. Libelli de lite 3, 338: *Non multo post Gelasio obeunte Calixtus succedit, cuius in tempore tandem ecclesia ad eligendos sibi*

tung des Konkordats, und wohl die einzige, die den Satzteil deutet *quae ex his iure tibi debet faciat*.

Gerhochs Meinung, daß es vor 1122 kein *hominium* der Bischöfe gegeben habe, ist nicht ganz richtig;<sup>71)</sup> aber als Rechtsgrundlage für jeden Besitz an Reichskirchengut hat es sich erst danach allgemein durchgesetzt, und bei der Praxis zur Zeit Lothars und seiner Nachfolger berief man sich gegenüber Kritikern auf das Konkordat, das bezeugt Gerhoch sicher richtig. Er versucht weiter, Regalien und andere Temporalien zu unterscheiden, um die Bedeutung der Regalien möglichst zu verringern;<sup>72)</sup> doch dieser Versuch beweist nur, daß die Scheidung im Belehnungsakt nicht zum Ausdruck kam und in der Rechtstheorie keine Klarheit darüber herrschte. Regalienleihe und *hominium* verpflichteten nun die Geistlichen, dem Reiche Abgaben und Dienste zu leisten; die militärischen Dienste können sie aber nur leisten, wenn sie ihrerseits die Reichskirchengüter an Fürsten, Edle und auch Ministeralen ausgeben und dafür wieder ein *hominium* entgegennehmen, wenn sie also selbst Lehnsherren werden. Die Folge, die Gerhoch leidenschaftlich kritisiert, ist, daß Bischöfe durch das zweifache *hominium*, das sie leisten und entgegennehmen, an die Welt gekettet werden und statt ein geistliches Leben in Armut zu führen und sich dem geistlichen Amt zu widmen, sich dem weltlichen Leben hingeben, wie Fürsten auftreten, unter Umständen gar Kriegsdienst leisten, in jedem Fall aber das Gut der Kirche an Krieger ausgeben, weil das Reichsrecht dies zu verlangen scheint. Die Leidtragenden sind die Kirche selbst und die Armen, für die sie zu sorgen hat.<sup>73)</sup> Es ist überaus bezeichnend, daß in den Augen des spiritualen Reformers gerade Adalbert von Mainz, der Verfechter der

*episcopos libertate donata est, cui et investiture per anulum et baculum, virgam videlicet pastoralem, in episcoporum consecratione(-nem) faciente recognite sunt. Videns namque imperator ecclesie graves manus super se ac metuens, ne forte (in der Ausgaben zu tilgen) iniquitate sua per celos rationales, videlicet episcopos et sanctos Dei, revelata, etiam terra, scilicet principes seculares, adversus eum consurgerent (cf. Iob 20,27) sicque etiam ipse, quemadmodum patri contigit, regno privaretur, collecta curia in loco qui Löbwise dicitur, ubi et legati Romani sedis aderant, electiones ut prediximus atque investituras liberas ecclesie remisit, ita ut electus vel consecratus de manu imperatoris vel regis regalia per ceprum acciperet, facto sibi hominio et fidelitate iurata; et ita ablato Burdino de medio . . ., imperatore quoque a vinculo anathematis absoluto, pax ecclesie Dei reddita est.* Die Erwähnung des sonst nur aus Stumpf 3182 bekannten Ortes Lobwise zeigt, wie gut Gerhochs Information ist. Dieser Text ist dann in die wenig später verfaßten *Annales Reicherspergenses*, MG. SS. 17, 453 ad ann. 1119 (!), übergegangen, wo noch die Legatennamen aus Gerhochs Psalmen-Kommentar (oben Anm. 7) ergänzt sind.

71) Siehe oben S. 420, 424 f.

72) Lib. de lite 3, 145–154, de aedificio cap. 15–25, dazu OTT, Regalienbegriff S. 259–266, CLASSEN, Gerhoch S. 42 ff. E. WADLE, Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125–1137) (1969) S. 102 ff.

73) Dies alles nach der genannten Erstlingschrift, Lib. de lite 3, 139–202 (gekürzt), dazu CLASSEN S. 41–47.

Kirchenrechte gegen Heinrich V. bis zum Wormser Konkordat und darüber hinaus, als Prototyp des ungeistlichen, fürstlichen, verweltlichten Bischofs erscheint.<sup>74)</sup>

## V.

Gerhochs Wirkungskreis lag in der Salzburger Kirchenprovinz, an deren Spitze Erzbischof Konrad I. nach wie vor dem Konkordat für die Kirchenfreiheit, wie er sie begriff, focht. Bezeichnend für alle Beteiligten ist der Konflikt um das Regensburger Bistum im Jahre 1133, bei dem Konrad gegen den Kaiser Lothar auftrat. Der Erzbischof hatte im Jahr zuvor dem auf Betreiben des Grafen von Bogen, des Regensburger Vogtes, zum Bischof von Regensburg gewählten Heinrich von Wolfratshausen die Weihe erteilt, ohne die Regalienleihe durch den nach Italien aufbrechenden König Lothar abzuwarten. Da Herzog Heinrich der Stolze, des Kaisers Schwiegersohn, bei der Bestellung des Bischofs seiner Herzogsstadt offenbar bewußt übergangen war, lösten Wahl und Weihe eine Fehde aus, die schließlich beigelegt wurde, als der Bischof sich unterwarf und den Herzog mit einer Grafschaft am Inn belehnte.<sup>75)</sup> Nach der Rückkehr des nunmehrigen Kaisers Lothar wurde der Konflikt auf dem Würzburger Reichstag offenbar: Lothar machte dem Erzbischof Vorwürfe, weil er die Weihe vor der Belehnung vorgenommen hatte, und dem Bischof, weil er das Bistum und dessen Kirchengut ohne Belehnung in Besitz genommen hatte.<sup>76)</sup> Bezeichnender-

74) Ebenda cap. 23 f. und 72 S. 153 f. und 177, dazu CLASSEN S. 47 mit Anm. 54.

75) Vgl. BERNHARDI, Lothar S. 498–504, 506 f.; durch den von BAUERMANN (wie Anm. 51) S. 132–134 publizierten Brief Konrads I. von Salzburg ist die Würzburger Diskussion erst bekannt geworden, dazu jetzt vor allem BENSON S. 263–283.

76) Konrads Brief bei BAUERMANN (wie Anm. 51) S. 132 f. (= Gesammelte Studien S. 132): *(Dixit) autem Ratisponensem episcopatum esse suum, quo dicto usus [visus?] (est in) proprietatem (suam) convertere vota fidelium, pretia peccatorum, patrimonia pauperum, redemptiones animarum, qui in (alios) usus iuste transferri non possunt nisi in quos (date) sunt. Non autem graviter ferre (potuissem) ab illo al(iquam) servitutum erigi de regalibus pertinentibus (que sicut) nostis consensit ecclesia esse a sceptro imperiali suscipienda, de quo nec dari nec suscipi debent ali(qua) ecclesiastica. . .* Nach einigen Sätzen: *non immerito gra(vi)a mihi erant verba domini mei imperatoris absque distinctione regalium et ecclesiasticarum rerum totum Ratisponensem episcopatum suum esse dicentis et eundem electo regulariter episcopo et a nobis consecrato interdicens* (in der Textergänzung folge ich weitgehend HOFEMANN, DA. 15, 432 Anm. 165 und BENSON S. 273 f. Anm. 38). Vgl. BENSON S. 274 ff., der mit Recht BAUERMANN'S Annahme, Lothar habe unter *episcopatus* und *res ecclesiasticae* auch die Spiritualien verstanden, ablehnt und die Distinktionen Konrads erläutert. Doch vermag ich BENSON'S These, Lothar habe lediglich auf die Regalien Anspruch erhoben, nicht zu folgen; den Anstoß bot doch offenbar, daß Lothar alles Kirchengut, alle Temporalien, unterschiedslos als Regalien verstand, und BAUERMANN S. 110 f. (Gesammelte Studien S. 117 f.) dürfte recht haben, wenn er in Lothars Auftreten in Würzburg einen Beleg für die These vom Eigentum des Reiches am Reichskirchengut sieht, die FICKER gegen WAITZ verfochten hat (dazu unten S. 453 ff.).

weise unterschied Lothar dabei nicht zwischen Regalien und anderen Temporalien; er wollte die Scepterbelehnung – deren von der Kirche anerkanntes Recht Konrad, widerwillig genug, einräumen mußte<sup>77)</sup> – auf alle materiellen Rechte der Kirche ausdehnen, und das bedeutet praktisch, die Amtsausübung von der Belehnung abhängig machen; denn schließlich ist jede Amtsführung von der Verfügung über materielle Mittel abhängig. Vielleicht wurde der Konflikt verschärft, weil der Bischof sogar über Lehen verfügt hatte, ohne belehnt worden zu sein;<sup>78)</sup> aber daß eben der Schwiegersohn des Kaisers Empfänger des Lehens war, mag den Weg zur politischen Einigung in dem prinzipiellen Konflikt geebnet haben. Der Kaiser gab nach und belehnte den Bischof.

Lothar konnte bei diesem Konflikt das Privileg des Papstes geltend machen, das Innozenz II. ihm nach der Kaiserkrönung verliehen hatte.<sup>79)</sup> Es ist von den Zeitgenossen, ganz anders als der Wormser Friede, kaum beachtet worden; wir kennen nur ein Fragment des Textes<sup>80)</sup> – bezeichnenderweise aus dem Nachlaß Konrads von Salzburg, des unentwegten Streikers für die Kirchenfreiheit. Der Papst verbot den deutschen Bischöfen und Äbten, die Regalien in Besitz zu nehmen, ehe sie sie vom Kaiser – der Text läßt keinen Zweifel, daß er nur Lothar selbst meint – angefordert und die schuldigen Leistungen nach Reichsrecht erbracht hätten: *nisi eadem prius a tua (maie-*

77) Die Anspielung auf das Recht des Wormser Konkordats ist in dem in der vorigen Anmerkung angeführten Satz (*consensit ecclesia . . . suscipienda*) deutlich; zweifelnd BENSON S. 272 Anm. 35.

78) BENSON S. 268 ff., 280 f. hat den früher übersehenen Zusammenhang zwischen der Fehde und Belehnung von 1132 und dem Streit in Würzburg 1133 wahrscheinlich gemacht. Undenkbar ist es aber, daß der Erzbischof die Grafschaft den *ecclesiastica* zugerechnet habe (so BENSON S. 280). Diese definiert er selbst als Schenkungen Gläubiger usw. Bei den Diskussionen über Regalien ist niemals bezweifelt worden, daß Grafschaftsrechte (die sich nicht als Landbesitz definieren lassen) den Regalien zuzurechnen sind; kirchliche Allodialgrafschaften hat es nicht gegeben. Wenn Konrad aber – höchst berechtigte – Einwände dagegen hatte, daß Lothar jeden Kirchenbesitz als Regal interpretierte, wird er nicht ausgerechnet Grafschaftsrechte zum Ausgangspunkt genommen haben.

79) MG. Const. I Nr. 116 S. 168 f., dazu jetzt BENSON S. 253–263, der vom »Roman Concordat« spricht; obwohl die *Vita Norberti* cap. 21, MG. SS. 12, 702 den Ausdruck *foedus* gebraucht – dazu BENSON S. 255 Anm. 15 – möchte ich den Begriff Konkordat auf fixierte zweiseitige Abmachungen beschränken. – Die einzige Quelle, die das Privileg erwähnt, ist Konrads Brief bei BAUERMANN S. 133: der Erzbischof hebt nachdrücklich hervor, daß hier nicht von den *ecclesiastica*, sondern nur von *regalia* die Rede ist.

80) Gemeinsam mit R. Benson konnte ich am 18. 8. 1969 das Fragment, das jetzt unter der Signatur clm 29094 Stück 2 verwahrt wird, unter der Quarzlampe prüfen. Am Text ergibt sich nur eine wesentliche Korrektur: S. 168 Zeile 39 ist statt *te christianissimum principem* zu lesen *te christianissime* (korrigiert aus *-mum*) *principum*. Das Blatt enthält noch Briefe, z. T. bei JAFFÉ, *Bibliotheca* 5 S. 528 ff., sowie Traditionsnotizen für das Salzburger Domstift auf der Rückseite.

*s)tate deposcat quod<sup>81)</sup> ex his que iure debet tibi, tue magnificentie faciat.* Dieser Satz ist, wie man stets bemerkt hat, nahezu wörtlich dem Calixtinum entnommen: der einzige Satz des Wormser Konkordats, der später wiederholt worden ist. Das Recht des Reiches am Reichskirchengut wurde noch einmal deutlich bestätigt, ohne daß die Rechtsform der bischöflichen Leistung definiert wurde.

Konrad III., der in Koblenz mit Beistand eines päpstlichen Legaten gewählte König, hat im Unterschied zu Lothar bei der Huldigung der Kirchenfürsten das *hominium* verlangt und offenbar auch erhalten. Zwar verzichtete er bei dem greisen Erzbischof Konrad I. von Salzburg, der jede Lehensform schroff ablehnte, zum Ärger mancher Fürsten auf die Mannschaftsleistung und war froh, die *bona voluntas* des Primas von Bayern zu gewinnen;<sup>82)</sup> aber um so schärfer waren die Worte, mit denen er den Abt von Tegernsee vorlud, der die Huldigung versäumt hatte: *que iure imperii ibidem nobis facere debueras adhuc quasi inconsulte distulisti*, heißt es mit wörtlichem Anklang an das Wormser Konkordat, und neben den zugleich erwähnten Servitien wird ohne Zweifel die Mannschaftsleistung erwartet.<sup>83)</sup> Schon hier sei bemerkt, daß Ottos von Freising Bericht über die Wahl Friedrichs I., bei der die Fürsten in Frankfurt *fidelitas* und *hominium* leisteten, offenbar unterschiedslos geistliche und weltliche im Auge hat.<sup>84)</sup>

## VI.

Belehnungen werden in der Regel nicht beurkundet,<sup>85)</sup> und darum sind die Rechtsformen meist nur bekannt, wenn erzählende Quellen oder Briefe über Konflikte berichten. Aus der Zeit Konrads III. ist vor allem der »Investiturstreit Heinrichs des

81) so die Hs. eindeutig; besser als BERNHARDIS Vorschlag *quatenus* ist JAFFÉS *atque*, das auch WAITZ, Verfassungsgeschichte 8, 467 Anm. 3 übernimmt. (*maies)tate* oder (*auctori)tate* statt (*potes)tate* schlägt BENSON (mündlich) vor.

82) Vgl. die oben Anm. 56 genannte Quelle mit einer hübschen, nicht ungläubwürdigen Anekdote, sowie den höflich formulierten Vorladungsbrief MG. Const. I Nr. 121 S. 177 = D Ko III 11.

83) MG. Const. I Nr. 122, S. 178 = D Ko III 12. Das *debitum servitii* wird für den nächsten Hoftag verlangt, wobei offenbar Hoffahrt, Huldigung und sachliche Servitien zusammengefaßt werden. Vgl. auch Const. I Nr. 123 S. 178 = D Ko III 159 von 1146.

84) Otto von Freising, *Gesta Friderici imperatoris* ed. G. WAITZ – B. v. SIMSON, SS. rer. Germ. (1912), II 3, S. 104: *Astrictis igitur omnibus qui illo constuxerant fidelitate et hominio principibus*. Daß hier auch die geistlichen einbezogen sind, ergibt sich aus der Konsequenz, mit der Friedrich in der Folgezeit das *hominium* nicht nur der deutschen, sondern auch der burgundischen und italienischen Bischöfe fortan forderte.

85) Nach dem lombardischen Lehnrecht gilt eine neue Investitur (im Unterschied zu einer durch Herren- oder Mannfall nötig gewordenen Investitur mit altem Lehen) nur, wenn sie vor den *pares curiae* vorgenommen ist; fehlen diese, so nützt weder das Zeugnis des Herren noch eine Beurkundung vor Zeugen, welche nicht *pares curiae* sind; es gilt als Neuerung, daß die Mailän-

Löwen« zu nennen. Nach dem Wendenkreuzzug waren durch die Initiative Erzbischof Hartwigs von Bremen die Bistümer Oldenburg in Holstein und Mecklenburg erneuert worden; der Erzbischof weihte Vizelin und Emehard und erregte damit nicht des in diesen Bereichen machtlosen Königs, sondern des Herzogs Widerspruch.<sup>86)</sup> Heinrich der Löwe beanspruchte das Investiturrecht in dem durch Eroberung erworbenen Land als Ausfluß eines Herrschafts- und Eigentumsrechtes.<sup>87)</sup> Helmold von Bosau spricht unzweideutig von einer Investitur mit dem Bischofsstab – *virga* bzw. *virgula*;<sup>88)</sup> aber nach seiner Darstellung bot nicht diese Investitur oder ihr Symbol den Stein des Anstoßes. Die Fragestellung des alten »Investiturstreites« war überholt; nicht um die Laieninvestitur, sondern um die Frage, von wem die Kirche ihre weltlichen Herrschaftsrechte ableite, ging der Konflikt, und im Hintergrund stand die alte politische Rivalität zwischen Bremer Hochstift und sächsischem Herzogtum, die durch Hartwig im Streit um das Stader Erbe auf einen neuen Höhepunkt geführt worden war.<sup>89)</sup> Nur der König oder Kaiser konnte nach der Ansicht des Erzbischofs Lehnsherr eines Bischofs sein. »Bei diesem Handel muß man zunächst bedenken, daß die Investituren der Bischöfe nur dem Kaisertum zugestanden sind, das allein eine überragende und nach Gott über alle Menschenkinder gesetzte Würde ist. Dies Recht haben die Kaiser nicht ohne große Kosten erworben und die ihres Amtes wirklich würdigen Kaiser haben den Anspruch, Herren der Bischöfe zu heißen, nicht leichtfertig ausgenutzt, sondern mit sehr großen Gütern des Reiches bezahlt. Mit ihnen wurde die Kirche reichlich ausgestattet und würdig geehrt, und darum soll sie es nicht für unbillig oder beschämend halten, sich ein wenig zu unterwerfen und einem zu beugen, durch den sie über viele herrschen kann. Denn wo gibt es einen Herzog oder

der Consuln eine Urkunde mit beliebigen Zeugen als Beweismittel zulassen: 2 F 32, ed. K. LEHMANN, Das langobardische Lehnrecht (1896) S. 161. Noch hier zeigt sich in der schriftreichen Lombardei der Vorrang feierlicher Formalkhandlung vor der Beurkundung.

86) Einzige Quelle ist Helmold, Slavenchronik, ed. B. SCHMEIDLER, SS. rer. Germ. (1937<sup>3</sup>) I 69, S. 130 ff., dazu K. JORDAN, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen, Schriften der MGH. 3 (1939), 81 ff.

87) Helmold I 79 S. 131: *Ego enim huius rei moderator esse debueram maxime in hac terra quam patres mei favente Deo in clipeo et gladio suo obtinuerunt et michi possidendam hereditaverunt*; ähnlich I 88 S. 173 und II 105 S. 206. JORDAN S. 83 sieht die markgräfliche Stellung als die rechtsrechtliche Basis des Anspruchs an: wie mir scheint, fehlt dafür der Beweis in den Quellen. Ich sehe auch keinen Beleg für die Anschauung vom Rechte der Markgrafen im 12. Jahrhundert, Bischöfe zu investieren.

88) Helmold S. 132: Heinrich von Weida rät: *dominus meus* (der Herzog) *accipiat virgulam et det in manum vestram* (des Bischofs) *pro signo investiture*; S. 135: *Vizelin suscepit episcopatum per virgam de manu ducis*. Eine Scepterleihe war nicht möglich, weil dies Insigne dem König vorbehalten blieb und seine Usurpation durch den Herzog den Übergriff in die Königsrechte nur noch verschärfte hätte.

89) Hierzu zuletzt H. PATZE, Kaiser Friedrich Barbarossa und der Osten, in: Probleme des 12. Jahrhunderts, Vorträge und Forschungen 12 (1968), 337–408, hier S. 342 ff.

Markgrafen, wo einen noch so großen Fürsten im Reich, der nicht den Bischöfen die Hände darböte, sich nicht, wird er abgewiesen, zu rechter oder unrechter Zeit aufdränge. Sie laufen um die Wette, Lehnsleute der Kirche und Teilhaber der Kirchengüter zu werden. Wollt ihr also diese Würde zugrunde richten und die durch die höchsten Autoritäten begründeten Rechte brechen? Werdet ihr diesem Herzog eure Hände bieten, auf daß, die bislang der Fürsten Herren waren, nach eurem Beispiel beginnen, der Fürsten Knechte zu sein?<sup>90)</sup> Die Worte, die Helmold dem Erzbischof und dessen geistlichen Beratern in den Mund legt, sind sicher nicht so gesprochen worden, und zumindest die Formulierungen über die Würde des Kaisertums können schlechterdings nicht in der Zeit des Königs Konrad geprägt worden sein, sondern beruhen auf Vorstellungen der Barbarossazeit. Weiter ist zu bemerken, daß das Kirchenrecht nicht Helmolds starke Seite ist; er beobachtet aber die politischen Realitäten gut. Für ihn geht es schlicht um die Frage, Belehnung durch den König-Kaiser oder durch den Herzog. Der Handgang wird als die Form der Rechtsbeziehung vorausgesetzt, insbesondere scheint es keine Frage zu sein, daß der Bischof dem, der ihn investiert, die Mannschaft zu leisten hat, wie Vizelin es schließlich dem Herzog tat. Der Widerspruch des Erzbischofs läßt sich mit den Worten des späteren Heerschildrechts formulieren: die Bischöfe sollen sich den zweiten Schild nicht mindern lassen. Schließlich verdient die Stelle Beachtung als eine allgemeine Aussage über das, was wir in zahllosen Einzelfällen jetzt beobachten: die Säkularisierung des Kirchengutes durch Verlehnung an Fürsten und andere Laien.

Um die Fortführung seines Missionswerkes nicht zu gefährden, gab Vizelin schließlich nach und nahm die Investitur vom Herzog zu den von diesem geforderten Bedingungen.<sup>91)</sup> Dagegen konnten die Diözesen Ratzeburg und Schwerin erst hergestellt werden, nachdem der neue König Friedrich I. dem Herzog das Investiturrecht in aller Form durch ein Privileg übertragen hatte.<sup>92)</sup> Für unsern Zusammenhang ist nun wichtig, daß Helmolds Darstellung deutlich hervortreten läßt, wie Investiturrecht,

90) Helmold S. 132 f.: *Primum igitur in hoc negocio pensari decet, qualiter investiturae pontificum imperatoriae tantum dignitati permittae sint, quae sola excellens et post Deum in filiis hominum preminens, hunc honorem non sine fenore multiplici conquisierunt. Neque imperatores dignissimi levitate usi sunt, ut episcoporum domini vocarentur, sed compensaverunt noxam hanc amplissimis regnis diviciis, quibus ecclesia copiosius aucta, decentius honestata iam non vile reputet se ad modicum cessisse subiectioni, nec erubescat uni inclinari, per quem possit in multos dominari. Ubi enim dux vel marchio, ubi in regno principatus quantumlibet magnus, qui pontificibus manus non offerat, recusatus oportune inportune se non ingerat? Certatim currunt, ut homines fiant ecclesiae et participes fiant beneficiorum eius. Vos igitur honorem hunc pessundabit et infringetis iura magnis auctoritatibus edita? Dabitisne duci huic manus vestras, ut hoc exemplo incipiant esse principum servi, qui fuerant principum domini?*

91) Helmold I 70, S. 135, JORDAN S. 84.

92) Das Privileg MG. Const. I Nr. 147, S. 206 f., dazu JORDAN S. 6 ff. Über Ratzeburg und Mecklenburg Helmold I 77 und 88, S. 145 f. und 173 f., dazu JORDAN S. 85 ff., 94 ff.

Leistung der Mannschaft und materielle Ausstattung des Bistums einander bedingen. Sobald Heinrich der Löwe von Vizelin als Herr des Bistums anerkannt ist, beginnt der Herzog für die sachliche Existenzgrundlage der Kirche Sorge zu tragen; dem neuen Bistum Ratzeburg verleiht er 300 Hufen, und dasselbe erhalten schließlich auch Vizelins Nachfolger, Gerold von Oldenburg-Lübeck, und Berno von Mecklenburg-Schwerin. Als die Frage der Ausstattung nach langen Verhandlungen gelöst ist, da muß auch das früher anscheinend verschobene *hominium* von den drei Bischöfen geleistet werden.<sup>93)</sup> Ausstattung und *hominium* sind nicht trennbar, und es ist eine Konsequenz der Lehnsherrschaft, daß der Herzog von den bischöflichen Hintersassen auf dem Ausstattungsgut Heerfolge und Burgwerk verlangt.<sup>94)</sup> Noch einmal wiederholte sich ein Lehenskonflikt, als Konrad I. von Lübeck 1167, drei Jahre nach seiner Weihe, dem Herzog – dessen Gunst er sein Amt verdankte – den Mannschaftseid leisten sollte und dies verweigerte. Er mußte fliehen, konnte aber nach Vermittlung des Kaisers zurückkehren und erhielt sein Bistum wieder, da er »dem Herzog leistete, was rechtens ist« – *exhiberet duci quae iusta sunt*: Helmold wendet eine biblische Formel an, gewiß ohne zu ahnen, daß er vom Recht des Wormser Konkordats nahezu mit dessen Worten spricht.<sup>95)</sup>

## VII.

Mit unsern Bemerkungen über Heinrich den Löwen haben wir bereits in die Zeit Friedrich Barbarossas übergegriffen, der das Lehnrecht mit aller Schärfe und allen Konsequenzen zur Grundlage seiner Kirchenherrschaft gemacht hat. Zunächst nutzte er das Lehnrecht aus, um Kirchengut in der eigenen Hand zu behalten; als erster deutscher König gab er nämlich die Kirchenlehen, die er als Herzog besessen hatte, nicht nach seiner Wahl in andere Hand – Söhne hatte er ja noch nicht –, sondern behielt sie selbst und erwarb später weitere hinzu. Seitdem galt es als rechtens, daß der König Lehen der Kirchenfürsten haben dürfe, ohne doch Mannschaft leisten zu müssen.<sup>96)</sup>

Lehnsdienst bedeutet Heerfolge für den Lehnsherren. Bei seinem ersten Romzug ließ Friedrich, altem Herkommen entsprechend, sein Lehnsaufgebot auf den Ronkalischen Feldern mustern. Der Herold rief unter dem an hoher Stange hängenden Schild

93) Helmold I 70, 77, 84, 88: S. 135, 145 f., 162, 173 f.

94) Vgl. die Ausstattungsurkunden von 1169/70, Urkunden Heinrichs d. L., hrsg. v. K. JORDAN, MGH. (1949) Nr. 81 und 82, dazu die Befreiung einzelner Dörfer des Bistums Ratzeburg, Nr. 92 von 1171.

95) Helmold II 105, 107, S. 205 f., 210. – Isfrid von Ratzeburg, der 1179/80 Heinrich dem Löwen das *hominium* geleistet hatte, weigerte sich, es für den askanischen Nachfolger Bernhard zu erneuern, da das *hominium* für einen Herzog genüge, der *pax* und *religio* habe wachsen lassen. Arnold von Lübeck II 7, SS. rer. Germ. (1868) S. 44 f.

96) FICKER, Vom Heerschilde S. 39 ff.

die Träger der Reichslehen auf, die ihre Aftervasallen zur Nachtwache vorführten. Wer unentschuldig fehlte, wurde mit dem Entzug der Lehen bestraft, und diese Maßnahme traf nicht nur Laien, sondern auch zwei Reichsbischöfe: »nicht nur die Lehen der Laien, sondern auch die Regalien einiger Bischöfe, nämlich Hartwigs von Bremen und Ulrichs von Halberstadt, wurden diesen durch Urteil abgesprochen, doch nur ihnen persönlich, weil die Regalien nicht den Personen, sondern den Kirchen für alle Zeiten von den Kaisern übertragen sind«, sagt Otto von Freising,<sup>97)</sup> und Helmold von Bosau ergänzt, daß alle Höfe (*curtes*) der bestraften Bischöfe durch einen kaiserlichen Legaten besetzt und in fiskalische Verwaltung genommen wurden.<sup>98)</sup> Das hier geübte Recht wurde theoretisch formuliert in der um 1160 auf der Reichenau gefälschten *Constitutio de expeditione Romana*, die sich als Gesetz Karls des Großen auf der Grundlage eines Weistums der geistlichen und weltlichen Fürsten gibt. Sie unterscheidet nicht zwischen geistlichen und weltlichen Inhabern von Lehen.<sup>99)</sup>

Während der Kaiser 1155 in Italien war, wurde sein Verwandter Hartwig von Sponheim in Regensburg zum Bischof gewählt und – gleich seinem Amtsvorgänger 20 Jahre zuvor – alsbald vom Erzbischof konsekriert. Nicht daß die Weihe, entgegen dem Reichsrecht seit Worms, vor der Regalieninvestitur erfolgte, sondern daß der neue Bischof über die Regalien durch Verlehnung verfügte, noch ehe er selbst belehnt worden war, trug ihm eine Anklage des Kaisers ein, die mit der königlichen Bannbuße von 100 Pfund Gold gesühnt werden mußte; Teilhaber an dem Rechtsbruch und darum gleich dem Bischof der Strafe verfallen waren aber auch alle, die unberechtigt vom nicht belehnten Bischof Lehen entgegengenommen hatten. Soweit es sich um Fürsten handelte, mußten sie die volle Buße von 100 Pfund zahlen, während Edle, Freie und Ministerialen mit einem Zehntel dieses Satzes wegkamen. Das nun strikt nach Lehnrecht gehandhabte Reichsrecht an den Regalien ist – das wird hier noch deutlicher als bei Lothars Streit 1133 – weit wichtiger als die Reihenfolge von Weihe und Belehnung.<sup>100)</sup>

Der langwierigste und schließlich dramatisch zugespitzte Konflikt um das Kaiserrecht am Bistum entzündete sich im Salzburger Erzstift infolge des Schismas von 1159.<sup>101)</sup> Erzbischof Eberhard bemühte sich stets – anders als sein Vorgänger Kon-

97) Otto von Freising – Rahewin, *Gesta Friderici II* 12, ed. G. WAITZ – B. v. SIMSON, SS. rer. Germ. (1912) S. 113d.: *Hunc morem principe secuto, non solum laicorum feoda, sed et quorundam episcoporum, id est Hartwici Bremensis et Ulrici Halberstadensis, regalia personis tantum, quia nec personis, sed ecclesiis perpetualiter a principibus tradita sunt, abiudicata fuere.*

98) Helmold I 83, S. 158, dessen Begründung sachlich von der Ottos nicht abweicht, juristisch aber weniger genau ist: *eo quod archiepiscopus omisisset Italicam expeditionem transgressor iuramenti essetque reus maestatis.*

99) MG. Const. I Nr. 447 S. 661 ff., zur Überlieferung auch G. KLAPEER, *MIÖG* 35 (1914), 725–32, der aber nicht, wie MITTEIS, *Lehnrecht* S. 599 Anm. 37 meint, den besten Text hat.

100) Otto, *Gesta* II 44 S. 152.

101) Hauptquelle ist das sog. Briefbuch Eberhards von Salzburg, nur die wichtigsten Stücke

rad I. – die Rechte des Reiches ungeschmälert zu wahren, solange die Kirchenpflichten dies irgendwie erlaubten;<sup>102)</sup> aber auf die Seite des Gegenpapstes zu treten, oder diesen auch nur indirekt zu unterstützen, dachte er keinen Augenblick. Der Kaiser verlangte vom Erzbischof dreierlei: die persönliche Hoffahrt, die Stellung kriegerischer Mannschaft und die Leistung sachlicher Servitien. Eberhard suchte immer wieder durch Sachleistung und Geldzahlung entgegenzukommen; aber den Kriegsdienst verweigerte er seines Alters und seines Mönchtums halber,<sup>103)</sup> und der Hoffahrt entzieht er sich, solange es irgend geht. Auf der Reise zum Konzil von Pavia befällt ihn im Januar 1160 eine – offenbar diplomatische – Krankheit; er schickt an seiner Stelle den Propst von Berchtesgaden sowie zwei Sauntiere mit Fischen und Käse – Fastenspeise! – und 30 Mark Silber.<sup>104)</sup> Als der Kaiser nach mehrfacher Mahnung mit großer Schärfe das persönliche Servitium fordert,<sup>105)</sup> bietet Eberhard jede Geldleistung<sup>106)</sup> – der Kaiser weist sie zurück, da Eberhard persönlich nicht kommt: *pecuniam tuam cum honore non potuimus accipere, quia nostrae consuetudinis non est alicuius pecuniam accipere et odium contra eum in mente retinere.*<sup>107)</sup> Darauf ist Eberhard schließlich, kurz nach Mailands Fall, mit geistlichem, nicht kriegerischem Gefolge ins Lager von Pavia gekommen und dort in hohen Ehren empfangen worden.

Der lange Briefwechsel um Eberhards Dienst zeigt wohl, daß Kirchengenausstattung und Servitium, zu dem Hoffahrt und Heerfolge gehören, in enger Beziehung stehen,<sup>108)</sup> läßt aber nicht deutlich erkennen, ob diese Beziehung lehnrechtlich verstanden wird. Nur in der Forderung nach persönlichem Dienst und der ethischen Motivie-

sind gedruckt in den MG. Const. I, Nr. 186, 189, 192, 195, 197–203, 220, das meiste bei S. TENGNAGEL, *Vetera monumenta contra schismaticos* (Ingolstadt 1612), die Fortsetzung bei H. SUDENDORF, *Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte Teil 1 und 2* (Jena 1849 und Berlin 1851): eine Neuedition für die *Monumenta Germaniae* wird von G. HÖDL vorbereitet. Die Nummern des mir vorliegenden Manuskriptes sind im Folgenden genannt. Beste Darstellung des Ganzen immer noch W. SCHMIDT, *Die Stellung der Erzbischöfe von Salzburg zu Kirche und Reich unter Friedrich I. bis zum Frieden von Venedig*, *Archiv f. Österr. Geschichte* 34 (1865), 1–144, vgl. auch CLASSEN, *Gerhoch* S. 202–215, 273–285, 304 ff., G. HÖDL, *Deutsches Archiv* 25 (1969), 441–450.

102) Zur Erhebung Eberhards 1147 vgl. zuletzt BENSON S. 283 Anm. 1.

103) Entschuldigungsbriefe MG. Const. I Nr. 198, 201, S. 276, 278, (HÖDL Nr. 56, 71).

104) TENGNAGEL Nr. 38 S. 393 (HÖDL Nr. 43): *Prepositum Perhtedemensem ad imperatorem misimus pro excusatione nostra pro infirmitate que nos cepit in via, per quem misimus duos somarios oneratos piscibus et caseis et XXX marcas*. Ein interessantes, anscheinend sonst nicht beachtetes Beispiel für Servitien – über die Alpen!

105) MG. Const. I Nr. 199 S. 277 (HÖDL Nr. 57), mit Drohung, das Servitium zu erzwingen.

106) MG. Const. I Nr. 201 S. 278 (HÖDL Nr. 71).

107) MG. Const. I Nr. 202 S. 278 f. (HÖDL Nr. 59).

108) Const. I Nr. 199 S. 277 (HÖDL Nr. 57): *Cum Salzburgensis ecclesia tanto amplioris servitii debito teneatur imperio, quanto amplius ab imperiali munificentia pre ceteris ditata et exaltata collatis sibi beneficiis et honoribus . . . tua dignitas non solum qualicumque pecunia, sed et personis et armatura laboribus nostris adesse debeat . . .*

nung klingt das Lehnrecht an.<sup>109)</sup> Der Erzbischof aber verpfändet Kirchengüter, um den Forderungen des Reichsdienstes gerecht werden zu können.<sup>110)</sup>

Als aber nach Eberhards Tod der Babenberger Konrad, der seit 15 Jahren Bischof von Passau war und also keiner Weihe bedurfte, zum Nachfolger gewählt wurde und die Anerkennung des kaiserlichen Papstes ablehnte, da verweigerte der Kaiser ihm bei dreimaliger Forderung die Regalienleihe. Nach dem Würzburger Reichstag machte er dem Erzbischof, der notgedrungen seine Temporalien unbelehnt in Besitz genommen hatte, einen Prozeß nach Lehnrecht, der dem Verfahren gegen Heinrich dem Löwen 14 Jahre später nicht unähnlich ist.<sup>111)</sup> Die Salzburger Regalien wurden eingezogen und an Laien verlehnt, die sich im Reichskrieg gegen Salzburg verdient machten.<sup>112)</sup> Dennoch konnte Konrad sich in einem Teil seiner Diözese und seines Besitzes halten, und erst sein 1168 gewählter Nachfolger, der Pfemyslide Adalbert, erlebte die Katastrophe. Er nahm unbedacht die Regalien in Besitz, ohne die Belehnung überhaupt nachgesucht zu haben, mußte dann alsbald, da der Kaiser vor Salzburg zog, in aller Form auf die Regalien verzichten und damit jeden Temporalienbesitz aufgeben – das hieß praktisch die Diözese aufgeben, da von Spiritualien allein keine Kirche leben kann.<sup>113)</sup> Der Kaiser behielt die Regalien in direkter Reichsverwaltung, ließ die Ministerialen von Salzburg in Eid nehmen und machte erstmals in der deutschen Kaisergeschichte 1170 eine Reise quer durch die Ostalpenländer, die nicht ein Kriegsziel verfolgte, sondern der Regierung des Landes diente.<sup>114)</sup> Er beschenkte das Bistum

109) Von der *fidelitas* ist mehrmals die Rede, bes. Const. 1 Nr. 195 S. 273: *cum membrum imperii censearis et hactenus sibi fidelis extitisti*; Nr. 201 S. 278 *serviuit enim hactenus fideliter*; Nr. 202 S. 278 wird das *consilium* gefordert, Nr. 220 S. 311 Hoffahrt, *consilium et auxilium*. All dies kann man lehnrrechtlich verstehen, muß es aber nicht.

110) Vgl. die Arengen und Narrationen der Erzbischofsurkunden: Salzburger Urkundenbuch, hrsg. v. W. HAUTHALER und F. MARTIN, Bd. 2 (1916), Nr. 369–371 S. 517 ff., alle von 1163.

111) Vgl. SCHMIDT S. 61–80, K. SCHAMBACH, Der Prozeß des Erzbischofs Konrad von Salzburg (1165–66), Hist. Zs. 122 (1920), 83–90, z. T. anders CLASSEN, Gerhoch S. 274–280, 282 ff.

112) *Imperator statim quasi ex iusta sententia et iudicio principum inbeneficiavit laicis omnes possessiones eiusdem ecclesiae*, Annales Reichersbergenses, MG. SS. 17 S. 473, vgl. SCHMIDT S. 68 ff. mit den anderen Quellen, CLASSEN S. 283 f. Die Hauptgewinner, die Grafen von Plain, gaben schon 1167 die Beute auf: SCHMIDT S. 74.

113) Hauptquelle ist der Brief bei SUDENDORF 1, 70 f. Nr. 27: *regalia secundum consuetudinem principum Teuthonicorum ab imperatore requirere neglexit*, dies und die folgende Kapitulation werfen ihm die eigenen Wähler vor. Chronicon Magni Reicherspergensis, MG. SS. 17 S. 490: (*Archiepiscopus*) *dedit se in gratiam imperatoris et resignavit ipsum episcopatum* (das heißt das Kirchengut, nicht das geistliche Amt) *et omnia regalia in gratiam eius, presentibus principibus. Sicque imperator toto episcopio Salzburgensi pro velle suo potius est.*

114) SCHMIDT S. 87 ff., W. v. GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 5 (1880), 653 f. Von Mitte Februar bis Ende März 1170 ist der Kaiser in Salzburg und Kärnten; bezeichnenderweise dienen die erzbischöflichen Orte Salzburg, Friesach, Leibnitz seinem Aufenthalt. Vgl. Anm. 117.

Gurk,<sup>115)</sup> belehnte schließlich 1174 einen Gegenerzbischof<sup>116)</sup> und nahm 1177 den Verzicht beider Rivalen entgegen, um Konrad III. von Wittelsbach zu belehnen.<sup>117)</sup>

An dem Salzburger Kirchenstreit fällt die zentrale Rolle der Regalien und der Belehnung ins Auge. Das römische Schisma ist nur der Anlaß; den Alexandriner Eberhard toleriert der Kaiser, da dieser schließlich das Servitium auch persönlich leistet. Konrad erhält die Regalien nicht – es ist der erste Fall seit 1133, daß der Kaiser einem deutschen Bischof die Leihe weigert, und der erste seit Worms, da der Kaiser bei der Weigerung bleibt. Gleichwohl schien vor Konrads Tod ein Ausgleich möglich; gegen Adalbert aber, der die Belehnung gar nicht erst nachgesucht hatte, blieb der Kaiser konsequent und setzte ihm schließlich einen Rivalen entgegen, der die Belehnung erhielt – obwohl auch dieser Alexandriner blieb!

Die Salzburger Wirren nützte das Bistum Gurk aus, um aus seiner eigenartigen Abhängigkeit in die Stellung eines Reichsbistums aufzusteigen.<sup>118)</sup> Erzbischof Gebhard hatte das Bistum zur Zeit Heinrichs IV. als eine Art Chorbistum mit des Königs Erlaubnis eingerichtet und ausgestattet. Es besaß keine Regalien vom König direkt, sondern hatte nur durch das Salzburger Erzstift, gleichsam aus zweiter Hand wie ein Aftervasall, Regalien erhalten. Die im Wormser Konkordat geregelten Rechtsfragen traten hier nicht auf, da die Bischofswahl ebenso wie die Investitur mit Temporalien allein Sache des Erzbischofs war. Erst Konrad I. ließ 1131 eine Diözese Gurk abgrenzen, während doch die ganze Salzburger Erzdiözese (nicht nur der Kärntner Bereich) Wirkungskreis der Gurker Bischöfe blieb. Urkunden Lothars von 1130 und Friedrichs I. von 1162 bestätigten und schützten Recht und Besitz des Bistums, doch ohne eine direkte Rechtsbeziehung zwischen ihm und dem Königtum herzustellen.<sup>119)</sup> Erst nachdem Friedrich I. die Salzburger Regalien in eigenen Besitz genommen hatte, schenkte er 1170 den Gurkern Bergwerke auf ihrem Boden und rüstete sie also mit Regalien aus – der Friede von Venedig erforderte die Rückstellung an Salzburg und erst nach dem Übergang Erzbischof Konrads III. aus dem Salzburger in das Mainzer

115) S. unten S. 440 f.

116) SCHMIDT S. 111 f.

117) SCHMIDT S. 127 f. Hauptquelle ist der Brief des Kaisers MG. Const. 1 Nr. 267 S. 369 f.: *nos quoque de regalibus ipsum investivimus cum ea integritate, qua archiepiscopus E. decedens illa tenuisse dimoscitur. Nam generali principum sententia iudicatum est, quicquid vel per nos dum eiusdem ecclesie bona in nostra teneremus potestate vel per quoslibet alios infeudatum vel quocumque modo sub hoc tempore alienatum est, inane prorsus esse debere et irritum.* Das entsprach den Friedensbedingungen von Venedig; hier ist aber auch deutlich, daß der Kaiser weitgehend über die Regalien verfügt hatte.

118) Das gesamte Quellenmaterial mit ausgezeichnetem Kommentar bei A. v. JAKSCH, *Monumenta historica ducatus Carinthiae* 1 (1896); dazu die Einleitung S. 7–25, auch J. OBERSTEINER, *Das Bistum Gurk in seiner reichs- und kirchenrechtlichen Stellung*, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht (1957), 185–208.

119) D Lo III 29, erst von HIRSCH als Fälschung mit echtem Kern erkannt, Stumpf 3939 = *Mon. Carinthiae* 1 Nr. 226a S. 175 ff.

Erzstift konnten die Salinen und Gruben für immer an Gurk fallen, doch ohne daß der Kaiser die Belehnung vornahm.<sup>120)</sup> Denn zu diesem Zeitpunkt war bereits endgültig entschieden, daß Gurk keine Regalien vom Reich direkt erhielt. Als Kapitel und Ministerialen von Gurk 1179 einen Bischof ihrer Wahl aufstellten, berief der Erzbischof seinen eigenen Kandidaten, und da er inzwischen neue Bestätigungen von Kaiser und Papst für sein Recht auf Gurk erhalten hatte,<sup>121)</sup> war die Definition der Lehnrechte durch ein Fürstenweistum auf dem Augsburger Hoftag im August 1179 nur noch der letzte Schritt zur Bestätigung seines Anspruchs. Dem Gurker Elekten wurde verboten, vor der eigenen Investitur Belehnungen vorzunehmen: *quod nec Gurcensis electus nec quisquam alius possit aut debeat aliquod feodum in quemquam transferre, antequam ipse a suo auctore sit investitus.*<sup>122)</sup> Das Weistum ist allgemein formuliert: die aktive Lehnsfähigkeit setzt voraus, daß man selbst *a suo auctore* belehnt oder investiert ist. Wie der König oder Kaiser über den andern Bistümern, so steht der Salzburger über dem Bistum Gurk als Herr der Temporalien, auch wenn die Leihe nicht durch Scepter erfolgt. Serien von Urkundenfälschungen, mit deren Hilfe das junge Bistum seine Reichsunmittelbarkeit hatte erwerben wollen, blieben erfolglos.<sup>123)</sup> Gurk ist – gleich den erst im 13. Jahrhundert gegründeten kleinen Suffraganen von Salzburg – nie Reichsfürstentum geworden, weil es keine vom Kaiser direkt geliehenen Regalien besaß.<sup>124)</sup>

Als letztes Beispiel aus dem Regnum Teutonicum sei eine Gruppe von Urkunden angeführt, mit denen Erzbischof Arnold von Mainz 1158 sich die für den Italienzug notwendigen Mittel zu verschaffen suchte. Arnold verkauft Güter des Altmünsterklosters zum Erwerb der Burg Gelnhausen und begründet dies mit dem Geldmangel, den das *servicium domini imperatoris*, nämlich der Feldzug gegen das aufständische Mailand, hervorgerufen habe.<sup>125)</sup> In einer anderen Urkunde belehnt er einen Burgmann mit Gamburg im Taubertal, damit dieser in den Stand gesetzt werde, im Aufgebot des Erzbischofs dem Kaiser gegen Mailand zu folgen, und er begründet dies damit, daß

120) Stumpf 4111 und 4372 = Mon. Carinthiae 1 Nr. 265 und 328 S. 202 f., S. 244 ff., vgl. auch Nr. 374 S. 276 f.

121) Stumpf 4248 = Mon. Car. 1 Nr. 304 S. 230 f. und Germania Pontificia 1, 40 Nr. 134 = Mon. Car. 1, 232 Nr. 306.

122) Mon. Car. 1, 234 f. Nr. 310 = MG. Const. 1, 383 f. Nr. 287. Die von Otto II. von Bamberg beantwortete Frage hatte gelautet: *an is qui Gurcensis foret electus, posset licite de possessionibus Gurcensis ecclesie aliquid nomine feodi cuiquam concedere, antequam ipse Gurcensis a Salzpurgensi archiepiscopo cura et possessione eiusdem episcopatus fuisset investitus.*

123) Vgl. v. JAKSCH, Einleitung S. 16 ff., sowie D Lo III 29 mit den Vorbemerkungen der Ausgabe und der dort zit. Literatur.

124) Vgl. J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande 1 (1861), 288 ff.

125) Mainzer Urkundenbuch 2,1, bearb. v. PETER ACHT (1968) Nr. 234 S. 423: *eo quod servicium domini imperatoris, videlicet expeditio ad domandam Mediolanensium rebellionem, tempore illo nobis incumberet . . .*, vgl. dazu den alsbald notwendigen Widerruf Nr. 236 S. 427 f.

weltliche Gesetze und kirchliche Dekrete den vom Kaiser ausgestatteten Kirchen die Pflicht auferlegen, der kaiserlichen *maiestas*, wo sie angegriffen ist, beizustehen und zu dienen.<sup>126)</sup> Die gleichzeitig vom Erzbischof ausgeschriebenen Steuern zugunsten der Reichsheerfahrt gaben dann den Anlaß zum Aufstand der Ministerialen und Bürger, an dessen Ende Arnold erschlagen wurde.<sup>127)</sup>

## VIII.

Als Friedrich I. mit dem Ronkalischen Reichstag 1158 eine neue Politik der Herrschaftsübung in Italien einleitete, versuchte er auch dort, den Bischöfen lehnrechtliche Formen und Pflichten aufzuzwingen. Gemäß dem Konkordat brauchten italienische Bischöfe die Regalienleihe erst nach der Weihe nachzusuchen, und es läßt sich bei ihnen nicht nachweisen, daß sie das *hominium* – eine in Italien auch sonst kaum gebräuchliche Form des Lehnrechtes – leisteten.<sup>128)</sup> Konrad III. beurkundete die Regalieninvestitur, die er dem von Roger II. vertriebenen Bischof von Ascoli-Piceno erteilte, wobei dieser zugleich »in den Kreis unserer Fürsten aufgenommen« wurde.<sup>129)</sup> Vom *hominium* ist dabei keine Rede. Offenbar war es ein durchaus neues Ansinnen des Kaisers Friedrich, das Papst Hadrian IV. im Sommer 1159 zurückwies, indem er seine Legaten dem Kaiser erklären ließ: *Episcopus Italiae solum sacramentum fidelitatis sine hominio facere debere domno imperatori, neque nuncios imperatoris in palatiis episcopo-*

126) Ebenda Nr. 238 S. 431 f.: *Legibus atque decretis inrefragabili catholicorum virorum tam sanctorum patrum quam piissimorum principum sanctione diffinitum est, ut ecclesie, que munificentia sunt imperiali dotate, pro imperiali obsequio et imperii necessitate debent seipsas exponere atque ad imperialis honoris promovendam maiestatem plena presidia collatione bonorum presertim in bellico examine, ubi in maiestatem imperii agitur, pro viribus administrare. Idcirco notum fieri volumus . . . qualiter pro imminente necessitate Mediolanensis expeditionis a victoriosissimo imperatore Frederico nobis indeclinabiliter indicte, ut iuxta honorem imperii et Maguntine ecclesie decentiam ad eandem expeditionem plena et sufficienti militum copia nos accingeremus . . .*

127) Vita Arnoldi bei JAFFÉ, Bibliotheca rerum Germanicarum 3, 624 ff.

128) Einzelne Fälle von *hominia* italienischer Äbte – nicht Bischöfe – führt I. OTT, Regalienbegriff S. 284 an. Der Erzbischof von Pisa nimmt als Repräsentant der Kommune das *hominium* des Grafen Ildebrand entgegen, Bernardus Marago, Annales Pisani ad 1161, Scriptores Rer. Ital. VI 2 (1936), 21. In den lombardischen Libri Feudorum kommt das *hominium* nicht vor. Das Lehnverbot Urbans II. für die Kirche wird dort in der Form rezipiert, daß Bischöfe und Äbte nur solche Güter verlehnen dürfen, die schon zu Urbans Zeit verleht waren: I F 6, ed. K. LEHMANN, Das langobardische Lehnrecht (1896) S. 92, vgl. E. A. LASPEYRES, Über die Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri Feudorum (1830) S. 158 f.

129) D Ko III 226: *. . . quem honestissime recepimus eumque de regalibus investientes in consortium principum nostrorum suscepimus*. Neun Monate hatte der vertriebene Bischof darauf gewartet, bis er sein Ziel durch Wibalds Hilfe erreichte.

*rum recipiendos.*<sup>130)</sup> Dem setzte der Kaiser die dem deutschen Rechtsbrauch entsprechende unlösliche Verknüpfung von Regalien und *hominium* entgegen: Wenn die Bischöfe auf die Regalien verzichteten, brauchten sie auch kein *hominium* zu leisten. Augustins einst von Ivo zitierter, dann durch Gratian verbreiteter Satz vom Kaiser als der Quelle allen Besitzrechts wird benutzt, um das Obereigentum des Kaisers an den Palatia der Bischöfe zu untermauern.<sup>131)</sup> Das Recht der kaiserlichen Gesandten, das heißt der das Land im Namen des Kaisers verwaltenden Reichslegaten, in Bischofspalästen Herberge zu nehmen – praktisch hieß das: zu residieren – begründete der Kaiser, wenn Rahewin recht berichtet, in eigenartiger Weise. Er hätte auf die ronkalisches Regaliendefinition zurückgreifen können, die die *palatia in civitatibus consuetis* zu den Regalien zählte,<sup>132)</sup> oder auf das zugleich erlassene Gesetz *Palatia et praetoria*;<sup>133)</sup> aber er motivierte den Inhalt dieser Gesetze: der Boden, auf dem die Bischofspaläste stehen, ist kaiserlich, wie jeder kirchliche Grundbesitz zählt er zu den Regalia, und die Bauten folgen nach römischem Recht dem Besitzrecht am Boden. Die Bischöfe haben die Palatia als Regal zu Lehen – und daraus folgt die Beherbergungspflicht als Dienst.<sup>134)</sup> Durchsetzen ließ sich diese Theorie freilich nicht; der Kaiser erkannte

130) Brief Eberhards von Bamberg an Eberhard von Salzburg bei Rahewin IV 34 S. 276, dazu zuletzt M. MACCARRONE, Papato e Impero dalla elezione di Federico I alla morte di Adriano I. (Rom 1960) S. 310 ff., 314 f.

131) Rahewin IV 35 S. 278 gibt die Antwort als mündliche Rede: *Episcoporum Italiae ego quidem non affecto hominum, si tamen et eos de nostris regalibus nichil delectat habere. Qui si gratanter audierint a Romano presule: Quid tibi et regi? consequenter quoque eos ab imperatore non pigeat audire: Quid tibi et possessioni? Nuncios nostros non esse recipiendos in palaciis episcoporum asserit. Concedo, si forte aliquis episcoporum habet in suo proprio solo et non in nostro palatium. Si autem in nostro solo et allodio sunt palatia episcoporum, cum profecto omne quod in edificatur solo cedat (Dig. 41, 1, 7 § 10), nostra sunt et palatia. Iniuria ergo esset, si quis nuncios nostros a regis palatiis prohiberet.* MACCARRONE S. 319 ff. nimmt an, daß diese Auslassungen nicht auf den Kaiser zurückgehen, sondern bloße »Stilübungen« Rahewins seien, vgl. dagegen HZ 195 (1962), 381 f. sowie CLASSEN (wie unter Anm. 134) S. 93 Anm. 107. Zu der hier benutzten Augustin-Stelle vgl. oben Anm. 41.

132) MG. Const. 1, Nr. 175, S. 245.

133) Das ronkalisches Gesetz *Palatia et praetoria* besteht nur aus einem Satz: *Palatia et praetoria habere debet princeps in his locis in quibus eis placuerit*, vgl. V. COLONI, Le tre leggi perdute di Roncaglia (1158) ritrovate in un manoscritto Parigino (Bibl. Nat. Cod. Lat. 4677), Scritti in memoria di A. Giuffrè, vol. 1 (Milano 1967), 111–170, Text S. 143, dazu S. 151 ff., (vgl. die deutsche Übersetzung in Buchform: Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia, wiederaufgefunden in einer Pariser Handschrift. Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 12 (1969), S. 26, 34 ff.), dazu auch P. W. FINSTERWALDER, Die Gesetze des Reichstags von Roncaglia vom 11. November 1158, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 51 (1931), 1–69, bes. S. 56–59.

134) Vgl. P. CLASSEN, Bemerkungen zur Pfalzenforschung am Mittelrhein, in: Deutsche Königspfalzen 1, Schriften des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11, 1 (1963), 75–96, hier S. 92 f.: Bischofspfalzen als königliches Lehen.

rasch, daß in Italien das Lehnrecht nicht den Schlüssel der Herrschaft barg und nicht die einzige Basis seiner Beziehungen zu den Bischöfen werden konnte,<sup>135)</sup> und er war klug genug, in und nach dem Schisma diese Fragen nicht in der Form von 1159 wieder aufzugreifen. Diese Episode wirft daher mehr Licht auf die Denkweise nördlich der Alpen als auf die italienischen Verhältnisse – darüber hinaus ist es bemerkenswert, wie hier Lehnsrecht, römisches Recht und kirchenrechtliche Lehre miteinander kombiniert und den politischen Zielen des Kaisertums dienstbar gemacht werden. Konflikte lebten auch nach dem Schisma und dem Frieden von Venedig gelegentlich wieder auf: Arnold von Lübeck erzählt, daß Heinrich VI., noch zu Lebzeiten des Vaters, einen lombardischen Bischof verprügeln ließ, weil er erklärt hatte, weder *regalia*, noch *ministeriales* oder *curtes regias* zu besitzen und darum die Investitur mit seinem Bistum allein vom Papst empfangen zu haben.<sup>135a)</sup>

Anders als in Italien bildete in Burgund wie im benachbarten Frankreich das Lehnrecht die Basis aller Herrschaftsrechte auch und gerade den Kirchen gegenüber.<sup>136)</sup> Konrad III. bemühte sich, die burgundischen Bistümer aus der Abhängigkeit vom Adel zu befreien und dem König unmittelbar zu unterstellen; Friedrich I. hat zunächst Berthold IV. von Zähringen die Investitur derjenigen Bistümer eingeräumt, die bisher der burgundische Adel innehatte, dann aber durch Fürstenweistümer das unmittelbare Kaiserrecht über alle Bistümer bestätigen lassen.<sup>137)</sup> Auf dem Reichstag zu Besançon im Oktober 1157 haben, »was seit Menschengedenken kaum je geschehen ist«, wie Rahewin meint und die Urkunden bestätigen, die Erzbischöfe von Vienne und Lyon, die Bischöfe von Valence und Avignon – insgesamt freilich nur ein Teil der burgun-

135) Zum italienischen Regalienbegriff vgl. I. OTT, Regalienbegriff (wie Anm. 62) S. 272–285, die S. 278 mit Recht feststellt: »In Deutschland können die Regalien nur nach Lehnrecht besessen werden, in Italien finden wir verschiedene Möglichkeiten.« Dazu jetzt A. HAVERKAMP, Die Regalien-, Schutz- und Steuerpolitik in Italien unter Friedrich Barbarossa, Zeitschrift f. bayer. Landesgesch. 29 (1966), 3–156, bes. S. 13 ff.

135a) Arnold III 17, S. 103.

136) OTT, Regalienbegriff S. 285–297, bes. S. 291 ff.; über die Urkunden jetzt auch U. BRUMM, Zur Frage der Echtheit der ersten Stauferdiplome für südburgundische Empfänger, MÖG. 57 (1949), 279–338 und F. HAUSMANN in der Ausgabe der Urkunden Konrads III., 1969: D Ko III 145 für Vienne, 165 für Viviers, 166 für Embrun. Zur politischen Situation zuletzt H. BÜTTNER, Friedrich Barbarossa und Burgund, Probleme des 12. Jahrhunderts, Vorträge und Forschungen 12 (1968), 79–119.

137) Vertrag mit Berthold, MG. Const. 1, Nr. 141, S. 199 von 1152, dazu BÜTTNER S. 88 f., Widerruf Stumpf 3967 von 1162 und MG. Const. 1, Nr. 281, S. 388 von 1184 (?), BÜTTNER S. 99 f., 114 f. Nach der Ächtung Humberts von Savoyen nahm Heinrich VI. das Bistum Sitten an das Reich zurück: *ut ecclesia Sedunensis et eiusdem ecclesie episcopi ad coronam imperii iure perpetuo pertineant*, Stumpf 4644 von 1189 Mai 7; dazu H. HOFFMANN, Die Krone im hochmittelalterl. Staatsdenken, Festschrift H. Keller (1963), 77, zur Sache vgl. H. BÜTTNER, Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jhdts., Mitt. d. antiqu. Ges. Zürich 40, 3 (1961), 85 f.

dischen Bischöfe – dem Kaiser Mannschaft und Treueid geleistet und dafür ihre Lehen empfangen.<sup>138)</sup> Anscheinend damals wurde ein Tausch von Lehnsgut der Kirche von Arles, das die Stadt Marseille in Besitz hatte, durch einen kaiserlichen Rechtspruch verworfen mit der Begründung: *quoniam ea que ab imperio tenentur, iure feudali possidentur nec ea sine domini consensu ad alterius possunt transferri dominium*.<sup>139)</sup> Der Anspruch ist eindeutig: jeder vom Reich abgeleitete Besitz wird nach Lehnrecht gehalten; was der Erzbischof an Benefizien hat, besitzt er also nach Lehnrecht vom Reiche, und von da wird das Recht dieses Besitzes bestimmt.

## IX.

Während die Reichsbistümer sich nach dem Wormser Konkordat zu Fürstentümern nach Reichslehnrecht entwickeln konnten, standen die alten Reichsabteien ungleich schwächer da. Im monastischen Bereich liefen ihnen die jüngeren Dynastenklöster den Rang ab, die nach den Formen von Hirsau, St. Blasien oder Siegburg geprägt waren, wenig später folgten die Zisterzienser und die Regularkanoniker, deren große Ausbreitung um die Zeit des Wormser Konkordats einsetzt.<sup>140)</sup> Laienadel und Bischöfe bevorzugten Haus- und Eigenklöster, die zugleich monastisch moderner sind und den weltlichen Interessen der Herren besser entsprechen; aber auch für die Seelsorge lassen sich Regularkanoniker besser einsetzen als Benediktiner. Am Hofe des Kaisers treten die Reichsäbte ottonisch-salischer Prägung seit Heinrich IV. zurück, und eine Gestalt wie die Wibalds von Stablo und Korvey unter Lothar und dessen Nachfolgern ist durchaus singulär.<sup>141)</sup> Schon zu Wibalds Lebzeiten spielt sich der Zisterzienser Adam von Ebrach auch am Hofe in den Vordergrund, ein Mann, der sich nicht auf

138) Rahewin III 12 S. 179 f., dazu OTT S. 291 f., BÜTTNER (wie Anm. 136) S. 94 ff., BRUMM S. 311 ff., 333 ff.

139) MG. Const. I Nr. 169, S. 236, dazu MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 425 f., BÜTTNER S. 96.

140) Den besten Überblick über die Ausbreitung der neuen Orden bietet immer noch A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 4 (3./4. Aufl. 1913), 325–384. Über die Reform-Benediktiner J. SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg, Rheinisches Archiv 53 (1959), H. JAKOBS, Die Hirsauer (1961) (über die Ausbreitung im 12. Jhd. ziemlich knapp), zu den Regularkanonikern J. MOIS, Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI./XII. Jhdts. (1953), P. CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg und die Regularkanoniker in Bayern und Süddeutschland, in: La Vita comune del clero nei secoli XI e XII, Atti della Settimana di Studio, Mendola 1959, vol. I (Milano 1962), 304–340 (mit Übersicht über alle bayerischen und österreichischen Stifter), für die Prämonstratenser N. BACKMUND, Monasticum Praemonstratense I (1950).

141) Über Wibald zuletzt F. HAUSMANN, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der Mon. Germ. Hist. 14, 1956) S. 167–257.

eine fürstlich ausgestattete Abtei stützen kann, für den Dienst des Kaisers aber in mehr als einer Hinsicht eben darum viel geeigneter ist.<sup>142)</sup>

Die Jahrzehnte des Kirchenstreites haben dem weltlichen Besitz der alten Abteien schwer geschadet, Vögte und andere Laien haben deren Besitz weitgehend in Anspruch genommen. Bezeichnend für die Situation der Reichsabteien im 12. Jahrhundert sind die Sammlungen von Urkunden, wie sie in Lorsch, in Fulda, in Echternach und an vielen anderen Orten angelegt wurden. Die Fuldaer Sammlung Eberhards ist bekanntlich von zahlreichen Fälschungen durchsetzt,<sup>143)</sup> aber auch an anderen Orten gab es im 12. Jahrhundert große Fälschungsaktionen; ich erinnere nur an St. Maximin bei Trier<sup>144)</sup> und an die Fälscherwerkstätte auf der Reichenau.<sup>145)</sup> Die Klöster sehen sich alle vor verwandte Probleme gestellt. Sie sind in die Defensive gedrängt und suchen alten Besitz und altes Recht zu wahren. Auf der einen Seite sind ihnen große Besitzungen faktisch entzogen, auf der anderen Seite verlangt man von ihnen Reichsdienste oft beträchtlichen Ausmaßes. Die Vögte und Lehnsleute drohen sich zu Herren, wenn nicht der Klöster selbst, so doch des Klosterbesitzes aufzuschwingen. Die Klöster selbst hingegen sind weitgehend verarmt oder in Gefahr zu verarmen.

Die Echternacher klagen 1192 in einem Brief an den Kaiser Heinrich VI., der die Abtei dem Trierer Erzbischof schenken wollte, durch die Besitzungen der Abtei seien einst das Herzogtum Brabant und die Grafschaften Geldern und Luxemburg in den

142) F. GELDNER, Adam von Ebrach, das staufische Königshaus und der hl. Bernhard von Clairvaux, Jahrbuch für fränkische Landesforschung 11/12 (1953), 53–65, W. OHNSORGE, Eine Ebracher Briefsammlung des 12. Jhdts. Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 20 (1929), 1–39, M. PREISS, Die politische Tätigkeit und Stellung der Zisterzienser im Schisma 1159–77 (1934), S. 212 ff., CLASSEN, Gerhoch S. 80, 256 f., 269 f. u. ö.

143) K. FOLTZ, Eberhard von Fulda und die Kaiserurkunden des Stifts, Forschungen zur Deutschen Geschichte 18 (1878), 493–516, O. K. ROLLER, Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien, Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, Neue Folge Supplement 13 (1901), E. E. STENGEL, Urkundenbuch des Klosters Fulda 1 (1958), XXVIII–XXXV. Eberhard fälscht vorwiegend Schenkungen, wobei er gern auf Könige und Kaiser zurückführt, was tatsächlich auf privater Schenkung beruht. Das scheint höhere Würde und höhere Rechtssicherheit zu verbürgen; der Gedanke, die königliche Herkunft des Besitzes möglichst gering zu veranschlagen, um dementsprechend die königlichen Ansprüche auf Leistungen niedrig anzusetzen – wie es Gerhoch tut, vgl. oben Anm. 72 – kommt ihm nicht. Bemerkenswert in unserem Zusammenhang ist das in BM 697 interpolierte Verlehnungsverbot, auch die Vogteiklausel in dem falschen Privileg BM 48 = Fuldaer Urkundenbuch 1 Nr. 8.

144) TH. MAYER, Fürsten und Staat (1950) S. 134–168, O. OPPERMANN, Rheinische Urkundenstudien (Utrecht-Djakarta 1951) S. 1–120.

145) J. LECHNER, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts, MIÖG. 21 (1900), 28–105, bes. S. 90 ff.: die Fälschungen im Lichte ihrer Zeit, vgl. auch H. HIRSCH, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster, MIÖG. Erg.-Bd. 7 (1907), 471–612, bes. S. 568 ff. Über den Zeitansatz der Fälschungen ist das letzte Wort noch nicht gesprochen, zumal H. HIRSCH, Vorbemerkung zu D Lo III 1, den frühen Ansatz LECHNERS (S. 60) für die Rheinauer Fälschung auf 1125 nicht vorbehaltlos übernimmt, vgl. auch unten Anm. 154.

Stand gesetzt worden, den Heerschild des Reiches zu erfüllen, darüber hinaus hätten die Grafen von Flandern und Holland reiche Lehen aus Echternacher Besitz vom Kaiser erhalten.<sup>146)</sup> Die große Säkularisation gegen Mitte des 12. Jahrhunderts, die eine Folge der Fehde zwischen König und Erzstift Trier einerseits, den Grafen von Luxemburg und den Äbten von St. Maximin und Echternach andererseits war,<sup>147)</sup> bildete nur eine Etappe in dem Verlust reicher Güter, die größtenteils nun nicht mehr vom Abt, sondern direkt vom König an Grafen und Herzöge zu Lehen gegeben wurden. Schon bevor der Verlust der Reichsfreiheit drohte, begann der Mönch Theoderich im Liber Aureus die Bestandsaufnahme der Rechte, und endlich konnte man den Kaiser überzeugen, daß Echternach immer noch wertvoll für das Reich war.<sup>148)</sup>

Der Lorscher Chronist berichtet um 1175, die sieben »Vollehen« der Abtei seien nach dem Tode ihrer Träger alle dem Pfalzgrafen Gottfried von Calw († 1133) anheimgefallen, der sie seinem Schwiegersohn Welf VI. vererbte. Infolgedessen sei der Heerschild des Klosters in Verwirrung geraten und allein der leere Name von Herrschaft und Mannschaft geblieben: *solumque remansit inane nomen domini et hominii*.<sup>149)</sup> Man behauptet, 1066 habe es zwölf vornehme Lehnsleute gegeben, deren jeder einhundert Ritter stellte, die den Heerschild von Lorsch ausmachten.<sup>150)</sup> Die traditionsstolzen Äbte von Lorsch haben Wert darauf gelegt, den Reichsdienst auch weiterhin zu leisten. Heinrich V., Lothar und Friedrich I. konnten auf ihren Feldzügen mit den Äbten rechnen.<sup>151)</sup> Als diese sich 1147 außerstande sahen, das *servitium regium* von jährlich 100 Pfund zu erfüllen, wurde ein Vertrag mit Konrad III. geschlossen. Auf Bitten von Abt, Konvent, Lehnsleuten und Ministerialen trat das Kloster seine Höfe in Oppenheim, Wieblingen und Giengen an das Reich ab und wurde

146) C. WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach, Band 1, Teil 2 (1930), 367 Nr. 215: *Scribimus autem excellentie vestre necessitate cogente pro ecclesia Epternacensi, dignitate et honoribus quondam tam affluenter pollente, ut regni Lotharingie vires eius prediis et possessionibus non parva ex parte sint augmentate et dignitates, ducatus scilicet Brabantinus, comitatus de Gelre et comitatus Luzelburgensis, ad scutum regalis exercitus complendum de bonis eius sint sagaciter ordinate, preter illa que comes Flandrie et comes Hollandie de manu imperii habent in maritimis locis . . .*, dazu WAMPACH, ebenda I 1 S. 281 ff. Theoderich von Echternach überträgt die Terminologie – *hominium* und *scutum regalis exercitus* – des 12. Jahrhunderts unbefangen auf die ältere Zeit, vgl. WAMPACH I 2 S. 8, 368, 371, 376.

147) Vgl. WAMPACH I 1 S. 271 ff.

148) ebenda S. 85 ff., 283 ff.

149) Codex Laureshamensis, hrsg. v. K. GLÖCKNER, Bd. 1 (1929, Neudruck 1963), 423 f. cap. 143a, vgl. 143b.

150) Ebenda S. 394 cap. 125. Wieder wird die Terminologie der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts: *beneficialis summa militaris clipei, qui vulgo dicitur Hereschilt*, in das vorausgegangene Jahrhundert übertragen. Die Zahl 12 mal 100 zeigt offenbar nachträgliche Systematisierung, vgl. zur Zwölfzahl im Lehnrecht E. KÖHLER, Conseil des barons und jugement des barons, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie, Phil.-hist. Kl. (1968), Nr. 4, S. 16.

151) Vgl. Cod. Lauresh. 1, 423 f., 438 f. cap. 143a und b, 154.

damit der Zahlungen ledig. Indessen sollten die vom Kloster belehnten Freien und Ministerialen an jenen Orten ihren Besitz behalten, damit nicht die Würde der Reichsabtei durch Entziehung des Heerschildes gemindert werde: *ne forte dignitas regalis abbatie militari clipeo qui vulgo dicitur herschild subtracto diminuatur*, sagt die Königsurkunde, die den ältesten datierbaren Beleg für die Vokabel Heerschild bietet.<sup>152)</sup> Das Wort meint zunächst das Aufgebot, wie es der Herold des Kaisers auf den Ronkalischen Feldern unter einem an hoher Stange hängenden Schild mustert. Mit dem Aufgebot selbst heißt dann aber auch die Pflicht und das Recht, Lehnsleute für das Reich aufzubieten, Heerschild. Hätte des Kloster Lorsch den Besitz seiner letzten Lehnsleute verloren, so wäre ihm mit der Fähigkeit, ein Aufgebot zu stellen, auch der Heerschild geschwunden und seine Würde als Reichsabtei gemindert worden; das hätte den Verlust der aktiven Lehnsfähigkeit eingeschlossen. Tatsächlich hat Abt Heinrich dreimal an den lombardischen Feldzügen Barbarossas teilgenommen.<sup>153)</sup>

Andere Klöster hatten geringeren Ehrgeiz. Charakteristisch ist eine auf den Namen Ottos des Großen ausgefertigte Fälschung für Ottobeuren, die zwischen 1122, d. h. dem Wormser Konkordat, und 1152 zu datieren ist.<sup>154)</sup> Der Abt wünscht die Freiheit des Klosters vom Königsdienst und insbesondere von der Heerfahrt für das Reich; auch hier fällt der Name Heerschild (*exercitalis vel hostilis clipeus*). Otto der Große holt ein Fürstenweistum ein, welches die Abtei zwar befreit, sie aber verpflichtet, dafür einen Teil ihrer Güter herauszugeben, nämlich den Zehnt im Illergau sowie einige Höfe, mit denen der Herzog von Schwaben vom König belehnt werden sollte. Zweifellos handelt es sich dabei um Ansprüche, die das Kloster zur Zeit der Fälschung längst an den Herzog verloren hatte. Nun sucht der Abt nicht seinerseits die Lehnshoheit zu wahren oder herzustellen, sondern er erkennt das direkte Lehnverhältnis von König zum Herzog an, indem er hieraus nur zugleich die Freiheit seiner Abtei vom Aufgebot ableitet. Obwohl also der Abt am Aufgebot, d. h. im strengen Sinn des Wortes am Heerschild, keinen Teil mehr haben will, beansprucht er weiterhin die

152) D Ko III 167 = Cod. Lauresh. I, 431 f. cap. 150 (S. 432 Zeile 18 *subtracte* statt *subtracto* ist offenbar Druckfehler). Die Urkunde ist oft erörtert, vgl. zuletzt C. BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium regis I (1968), 206, der aber auf unser Problem, das Verhältnis von Servitien und Heeresdienst sowie das Lehnsaufgebot, nicht eingeht.

153) Codex Laureshamensis I, 438 f. cap. 154.

154) DO I 453, in erweiterter Fassung D O I 423a (gedruckt MG Diplomata regum 2, 881 ff.): *eam (abbatiam) liberam ab omni regia servitate (!) faceremus, id est ab expeditione regali et exercitali vel hostili clipeo et a curiali (remota add. 423a) itineratione et ab omni regni negotio*. Dazu LECHNER S. 96 ff., 99 ff. und neuerdings H. SCHWARZMAIER, Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen Iller und Lech, Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft I 7 (1961) S. 119 ff., der die ältere Urkunde D O I 453 mit gutem Grund (etwas später als LECHNER) vor 1152 (wahrscheinlich nach 1137) ansetzt, die jüngere nach 1181. Doch kann man nicht mit SCHWARZMAIER S. 122 den Heerfolgepassus mit dem eben zitierten Satz über den Heerschild der echten Vorlage Ottos d. Gr. zuschreiben, anders mit Recht schon G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 8 (1878), 117 Anm. 1.

Belehnung durch das Scepter vom König mit seinen Regalien im Sinne des Wormser Konkordats. Eine um 1181 auf den Namen Karls d. Gr. hergestellte Fälschung für Ottobeuren gibt die Abtwahl frei: *potestatem habeant inter se eligendi abbatem, quem meliorem secundum regulam sancti Benedicti et aptiorem nostro servicio invenire potuerint.*<sup>155)</sup> Die Abtei will den Königsdienst nicht ganz ignorieren.

Durch eine etwas ältere, auf der Reichenau wohl kurz nach Abschluß des Wormser Konkordats fabrizierte Fälschung suchte das Kloster Kempten sich dem Reichsdienst zu entziehen, indem es diesen auf den Vogt abwälzte.<sup>156)</sup> Die Reichenauer selbst schrieben ihre Freiheit von der Heerfahrt bereits dem Gründungsprivileg zu, das sie auf Karl Martells Namen fälschten; sie nahmen aber die Romfahrt aus und bewahrten damit wohl den Heerschild.<sup>157)</sup> Indessen haben die Mönche sich mit dem Recht des Lehnsaufgebotes ernstlich beschäftigt: sie sind es gewesen, die, wohl in dem ersten Jahrzehnt Barbarossas, die *Constitutio de expeditione Romana* als Gesetz Karls des Großen entwarfen.<sup>158)</sup>

In St. Maximin vor den Toren Triers finden wir bemerkenswerte Parallelen zu den Fälschungen der schwäbischen Klöster. Sie dürften mit dem Versuch der Mönche zusammenhängen, den Übergang aus der Reichsfreiheit in die Abhängigkeit vom Trierer Erzbischof abzuwehren, nachdem König Konrad III. die Abtei seinem Wahlhelfer Adalbero geschenkt hatte.<sup>159)</sup> Das Kloster behauptet, durch Kaiser Heinrich II. vom Reichsdienst – *expeditio* und *curia regia* – befreit worden zu sein und dafür 6656 Hufen an den Grafen Heinrich von Luxemburg und den Pfalzgrafen Ezzo zu Lehen gegeben zu haben.<sup>160)</sup> Der Kaiser soll seinen Nachfolgern verboten haben, Servitien

155) D Kar. 219, zur Entstehung die Vorbemerkung der Ausgabe und SCHWARZMAIER S. 123 ff. Der Satz der Kemptener Vorlage (unten Anm. 156) über die Heerfolge des Vogtes ist ersetzt durch einen Satz der den Äbten freistellt, auf einen Vogt zu verzichten.

156) D Kar. 223, dazu LECHNER MIÖG. 21, 41 ff. und SCHWARZMAIER S. 135 ff. In der Reichenauer Vorlage D Kar. 281 fehlt der *Passus (advocatos) qui nobis parati sint servire et pro ipso abbate in hostem nobiscum pergere*; er geht auf ein echtes Privileg Ludwigs d. Fr. für Kempten zurück, BM<sup>2</sup> 909.

157) K. BRANDI, Die Reichenauer Urkundenfälschungen (1890) S. 89 ff. ediert die beiden angeblichen Urkunden Karl Martells, deren zweite einen Kaisertitel hat. Darin S. 93: *Quos quoque abbates ut in dei servicio immorentur obnoxius, ab omni expeditione, sola Romana excepta, absolvimus.*

158) Vgl. oben Anm. 99, dazu P. SCHEFFER-BOICORST, Zur Geschichte des XII. und XIII. Jhdts. (1897) S. 1–20.

159) H. BÜTTNER, Der Übergang der Abtei St. Maximin an das Erzstift Trier unter Erzbischof Adalbero von Montreuil, Geschichtliche Landeskunde 5/1 (Festschrift L. Petry, 1968), 65–77 schildert die Vorgänge.

160) D H II 500, vgl. 502, zu diesen und anderen gleichzeitigen Fälschungen TH. MAYER, S. 144 ff., 164, OPPERMANN S. 66 ff., 106 ff., die im zeitlichen Ansatz übereinstimmen.

des Klosters zu fordern, den Äbten aber, weitere Klostergüter zu verlehnen. Nehmen wir weitere Fälschungen für Remiremont,<sup>161)</sup> für Moyennoutier<sup>162)</sup> und für Gembloux<sup>163)</sup> hinzu, so finden wir immer wieder den Anspruch, durch Säkularisation von Klostergut im Wege der Verlehnung die Pflicht zum lehnrechtlichen Reichsdienst abgelöst zu haben. Zu den Diensten, die man einzuschränken sucht, gehört auch die oft als drückend empfundene Pflicht zum Besuch der Hoftage, insbesondere in entferntem Bereich.<sup>164)</sup>

Daß derartige Fälschungen nicht bloße Konstruktionen und Illusionen darstellten, erweist ein Diplom Lothars für Wibald von Stablo:<sup>165)</sup> Die Reichsabtei wird vom Reichsheeresdienst befreit und der vom König belehnte Vogt auf Grund seines Kirchenlehens verpflichtet, dem König die Heerfolge zu leisten: *advocatum a nostra manu accipiat, qui nobis exercitum et expeditionem et que ad ipsam pertinent pro summa et debito sui beneficii faciat, abbate et suis omnibus super hoc quiescente*. Zugleich wird das in barem Gelde zu leistende Servitium der Abtei beschränkt; es ist nicht uninteressant, daß über die Höhe dieser Zahlung ein Streit zwischen den Ministerialen des Klosters und denen des Reiches entstanden war. Dies auf dem Italienzug ausgestellte Purpurprivileg für Lothars getreuesten Helfer bestimmt zugleich, daß der frei gewählte Abt *more regni* vom König zu investieren und danach vom Lütticher Bischof zu weihen sei – so war es tatsächlich 1131 geschehen.<sup>166)</sup> Das gleichzeitig für Wibald als Abt von Monte Cassino erteilte Privileg bestimmt nun aber dasselbe für das italienische Kloster: der Elect soll vom Kaiser mit dem Scepter investiert oder zumindest soll die Bestätigung seiner Wahl vom Kaiser eingeholt werden, danach erst soll er beim apostolischen Stuhl die Weihe nachsuchen; zwiespältige Wahlen werden ohne Vorbehalt der Entscheidung des Kaisers unterworfen. Damit ging Lothar für die große von ihm für das Reich beanspruchte Abtei weit über das Wormser Konkordat, das ja dem Kaiser in Italien geringere Rechte einräumte, hinaus, sowohl in der an Wibald vollzogenen Praxis wie in der durch das Privileg verkündeten Norm.<sup>167)</sup>

Fassen wir unsere Beobachtungen über die Bistümer und Abteien in der Zeit von Lothar bis zu Friedrich I. zusammen, so finden wir die Angaben Gerhochs voll bestä-

161) D H IV 237, Ch. E. PERRIN, Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine (Paris 1937) S. 148 (datiert Anm. 2 auf Wende 11./12. Jhdt.), BRÜHL I, 201 f., 204 f.

162) STUMPF 3111, vgl. MAYER S. 146: Echtheit noch zu untersuchen.

163) D O I 438: der Kaiser setzt den Grafen von Löwen zum Vogt ein, der nur einen Untervogt haben darf. Vorlage das im 11. Jahrh. gefälschte D O I 82.

164) So z. B. die Anm. 154 genannte Fälschung für Ottobeuren: Hoffahrt nur nach Ulm und Augsburg, die Anm. 160 genannte für St. Maximin: nur Mainz, Metz und Köln, Anm. 161 für Remiremont: nur Metz und Toul.

165) D Lo III 119 von 1137, BRÜHL I, 205 über den Servitien-Passus.

166) Ph. JAFFÉ, Bibliotheca rerum Germanicarum I (1864), 74 f.

167) D Lo III 120, wie Nr. 119 am 22. September 1137 datiert; Wibald war am 19. September gewählt und am 20. vom Kaiser investiert worden, vgl. JAFFÉ, Bibliotheca I, 75.

tigt. Reichsabteien und Reichsbistümer sind durch das *hominium*, das sie für die Regalien leisten, ganz in den Lehnverband des Reiches einbezogen. Die Regalienleihe ist eine Belehnung, für die der einst so verpönte Begriff *investitura* wieder allenthalben gebraucht wird, und zumindest bei den Bistümern besteht die Tendenz, sie auf das gesamte Kirchengut zu beziehen. Die Kirchen schulden dem Reiche Servitien und Heerfolge, beides wird weitgehend von den Lehnleuten der Klöster getragen, ob diese nun Fürsten, Edelfreie oder Ministerialen sind. Wir finden den Begriff des Heerschildes für die klösterlichen Lehnleute und ihr Aufgebot, davon abgeleitet dann für den Rang des Klosters selbst. Die ersten drei oder vier Stufen der im 13. Jahrhundert fixierten Heerschild-Theorie treten deutlich hervor: der König an der Spitze, an zweiter Stelle die geistlichen Lehnsträger des Königs und an dritter Stelle die Laien, die neben Reichslehen solche der Kirche tragen, schließlich auch allein von der Kirche belehnte Herren. Das Lehnrecht nach dem Wormser Konkordat hat die Säkularisation von Kirchengut, die vor, im und nach dem Kirchenkampf eingetreten ist, in großem Umfange legitimiert und in eine neue Rechtsform gefügt. Die Ansprüche des Reiches sind dabei in zweierlei Form gewahrt: entweder wird der Abt zum Lehnsmanne des Königs für Güter, die er seinerseits weltlichen, zum Reichsdienst verpflichteten Lehnleuten ausgibt, oder die Kirchengüter sind völlig aus dem Rechtsverband der Kirche ausgeschieden und zu unmittelbaren Reichslehen geworden. Wie es scheint, haben die meisten Reichsabteien versucht, sich dem Reichsdienst, insbesondere aber der Heerfolge, zu entziehen, andere hingegen, wie Lorsch, legten auf ihren lehnrechtlichen Rang und ihren Heerschild solchen Wert, daß sie bereit waren, dafür auch die Heerfolge zu leisten, so wie es die meisten Bischöfe taten.

## X.

Zwei Rechte bedürfen noch der Erörterung, die im 12. Jahrhundert Verbreitung finden und deren Zusammenhang mit dem Lehnrecht strittig ist: das sog. Regalienrecht im engeren Sinne, das Recht des Königs also, alle Einkünfte vakant gewordener Reichskirchen ein Jahr für sich in Anspruch zu nehmen, und das Spolienrecht, das Recht des Kaisers oder Königs auf den Nachlaß der Geistlichen an Fahrhabe. Das Regalienrecht findet seine früheste scharfe Ausprägung im normannischen England, schon am Ausgang des 11. Jahrhunderts.<sup>168)</sup> In Frankreich ist es schon unter Robert I.

168) M. HOWELL, *Regalian Right in Medieval England* (London 1962) S. 5 ff. über die Anfänge unter Wilhelm I. und die Ausgestaltung unter Wilhelm II. Bezeichnend der dort S. 17 erörterte writ Wilhelms II. von 1095 an die Lehnleute des Bischofs von Worcester, Text bei W. STUBBS, *Select Charters* (wie Anm. 55) S. 109: *Sciatis quia mortuo episcopo honor in manum meam rediit. Nunc volo ut de terris vestris tale relevamen mihi detis . . .*

zu beobachten, aber erst Ludwig VII. setzt es weithin durch;<sup>169)</sup> nachdem Heinrich V. im Reich während des Investiturstreites vakante Kirchen ausgebeutet hatte, war es im Reich Friedrich I., der das Regalienrecht als erster mit aller Schärfe als ein herkömmliches Recht des Kaisers in Anspruch nahm.<sup>170)</sup> Wiederholt war es seit Friedrichs Verhandlungen mit Urban III. im Jahre 1185 Streitpunkt zwischen Kaiser und Papst, bis Friedrich II. es endgültig aufgeben mußte, wobei aber die Regalien im Sinne öffentlicher Rechte, Gerichtsgefälle, Zölle und dergleichen auch weiterhin während der Vakanz in Königshand blieben.<sup>171)</sup> Man hat dies Recht und seine Ausbreitung früher vor allem lehnrechtlich verstanden, bis die Forschungen von U. Stutz über die Eigenkirche seinen Ursprung in älteren Verhältnissen der Karolingerzeit suchten.<sup>172)</sup> Tatsächlich dürfte an diesem Zusammenhang mit dem Eigenkirchenrecht kaum zu zweifeln sein; aber das schließt doch nicht aus, daß die im 12. Jahrhundert völlig neue Handhabung des Rechtes durch die Könige auf die nun lehnrechtliche Deutung der königlichen Kirchenherrschaft zurückgeht, nach der das Lehen mit dem Tode des Belehnten, der keinen persönlichen Erben hat, dem Herrn ledig wird. Längst hat man erkannt, daß das Recht des Königs, ein Jahr die Einkünfte einzuziehen – selbst dann, wenn die Vakanz kürzer dauerte und nicht nur Wahl, sondern auch Belehnung des Nachfolgers inzwischen erfolgt war – eine Parallele bildet zu seinem im Sachsenspiegel behaupteten Recht, erledigte Lehen maximal ein Jahr in der Hand zu behalten.<sup>173)</sup> Die Jahres-

169) G. J. PHILIPPS, Das Regalienrecht in Frankreich (1873) S. 17 ff., J. GAUDEMET, La collation par le roi de France des bénéfices vacants en régale, des origines à la fin du XIVe siècle, Bibliothèque de l'école des hautes études, Sciences religieuses 51 (1935), 13 ff., 17 ff., DERS., Régale, droit de, in: Dictionnaire de droit canonique 7 (1965) col. 493–532, hier bes. col. 501 f.

170) P. SCHEFFER-BOICHORST, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie (1866) S. 81 f., 189 ff., J. FICKER, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute (1873, Sonderausgabe aus den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil. hist. Cl. 72, 1872) S. 381 ff. Den vielleicht ältesten Nachweis unter Friedrich I. erörtert H. SIMONSFELD, Zur Geschichte Friedrich Rotbarts, Sitzungsber. d. Bayer. Akademie, Philos.-philol. u. hist. Kl. (1909) 4. Abh. S. 4 ff.

171) MG. Const. 2 Nr. 56 S. 67 ff. von 1216, Nr. 212 S. 285 f. von 1238, vgl. FICKER S. 385 f.

172) R. SCHRÖDER behandelt das Regalien- und Spolienrecht in seinem Lehrbuch der Rechtsgeschichte im Abschnitt über das Lehnrecht. In der 2. Auflage (1894) S. 407 nimmt er an, »daß das Regalienrecht erst infolge des Investiturstreites entstanden und in Deutschland wie in Frankreich aus dem Bestreben der Kirche, die Investitur der Kirchenfürsten nunmehr ganz unter den Gesichtspunkt des Lehnrechts zu bringen, hervorgegangen ist«. Diese Sätze sind in den späteren Auflagen unter dem Eindruck von Stutz' Forschungen gestrichen; es heißt nur noch blaß (5. Aufl., 1907, S. 427 Anm. 94, 6. Aufl. 1919, bearb. v. E. v. KÜNSSBERG = 7. Aufl. 1932, S. 449 Anm. 94) bei Ausbildung des Regalienrechtes hätten lehnrechtliche Anschauungen mitgewirkt. U. STUTZ hat seine Lehre am klarsten formuliert in Realenzyklopädie für prot. Theologie und Kirche 17 (1905), 536–544, bes. 539 f. s. v. Regalie. Über die karolingischen Wurzeln vgl. auch E. LESNE, Les origines du droit de régale – évêché et abbaye en régale à l'époque carolingienne, Nouvelle revue historique de droit français et étranger 25 (1921), 5–52, GAUDEMET, Droit de régale (wie Anm. 169) col. 495 ff.

173) SCHEFFER-BOICHORST S. 191, SCHRÖDER-KÜNSSBERG<sup>7</sup> S. 450 Anm. 97 – W. GOEZ, Der

frist hinsichtlich des Regalienrechtes finden wir erstmals unter Friedrich I., deutlicher unter Friedrich II. formuliert,<sup>174)</sup> also früher als die Theorie vom Leihezwang nach Jahr und Tag. Damit soll nicht gesagt sein, daß die eine Lehre aus dem andern Recht hervorgeht, aber die Wechselwirkung der Rechtssphären wird deutlich, und wie weit die Tendenz geht, alles nach Lehnrecht zu interpretieren, mag man aus dem Verbot Lucius III., noch 1181, ersehen, *homagia pro spiritualibus* zu leisten<sup>175)</sup> – bezeichnenderweise wird der Anlaß aus England gegeben.

Das Spolienrecht ist dem Regalienrecht verwandt und tritt im 12. Jahrhundert stets mit diesem verbunden auf; es läßt sich gleichfalls auf das Eigenkirchenrecht der Karolingerzeit zurückführen, wird ebenso von Friedrich I. neu durchgesetzt, wie es scheint zugleich mit dem Regalienrecht und nach französischem Vorbild.<sup>176)</sup> Die lehnrechtliche Ausprägung ist hier weniger deutlich erkennbar als beim Regalienrecht.

## XI.

Hier ist wohl Anlaß, einer bald hundert Jahre alten Kontroverse zu gedenken. Ein großer Teil der hier genannten Beobachtungen wurde schon von Julius Ficker zusammengetragen und hat ihm Anlaß gegeben, seine These zu formulieren, schon seit der späten Karolingerzeit sei das Reich Eigentümer des Reichskirchengutes gewesen und bis in die Stauferzeit geblieben.<sup>177)</sup> Dem widersprach energisch Georg Waitz, der wohl einzelne Elemente, aber nicht die gesamte Konstruktion der These Fickers gelten lassen wollte.<sup>178)</sup> Verfolgt man die Kontroverse, so stellt sich heraus, daß beide Gelehrten von verschiedenem Stoff ausgehen. Ficker belegt – Jahrzehnte vor Stutz – daß privates Eigentum an Kirchen und Klöstern im frühen Mittelalter, vor allem in der

Leihezwang (1962) berührt dies Problem nicht, wie er überhaupt die Kirchenfürsten als Lehnsträger des Reiches nicht erörtert.

174) SCHEFFER-BOICHORST S. 191 mit Hinweis auf K. F. STUMPF, *Acta Moguntina* (1860) Nr. 112, S. 116 von der Situation in Mainz, 1183, Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum* III 18, ed. J. M. LAPPENBERG, *SS. rer. Germ.* (1868), zu ergänzen der oben Anm. 170 genannte, von SIMONSFELD S. 5 gedruckte Brief, dazu ebenda S. 8; für Friedrich II. *MG. Const.* 2 Nr. 56, S. 68 von 1216. – In England war die Beschränkung auf ein Jahr, noch dazu unter Vorbehalt, eine Konzession Heinrichs II. an den Papst, 1176, vgl. HOWELL (wie Anm. 168) S. 34.

175) c. 5 X 5, 41 (*de regulis iuris*).

176) Vgl. die Anm. 170 und 172 genannte Literatur. G. FORCHIELLI, *Il diritto di spoglio e di regalia*, in: *Für Kirche und Recht*, Festschrift für Johannes Heckel (1959) S. 13–55, betont mit Recht, daß beide Rechte seit dem 12. Jahrhundert stets zusammen auftreten. In dem guten Überblick über die kontroversen Meinungen erörtert er die z. T. sehr alten Wurzeln, hebt aber hervor (bes. S. 41, 48 ff.), daß beide Rechte im 12. Jahrhundert im Rahmen des Lehnrechtes eine feste Gestalt gewinnen.

177) FICKER, wie Anm. 170.

178) G. WAITZ, Rezension über Ficker, *Göttingische Gelehrte Anzeigen* (1873) S. 821–835 = WAITZ, *Gesammelte Abhandlungen* I (1896), 585.

karolingischen Zeit, normal ist und daß insbesondere auch der König Eigentümer von Klöstern wird. Die umfassende Theorie, das Reich sei Eigentümer allen Gutes aller Reichskirchen, gerade auch der Bistümer gewinnt Ficker aber aus dem Stoff der Stauferzeit, und das heißt, aus der voll entwickelten Lehnsherrschaft des Kaisers über die Kirche. Von der lehnsrechtlichen Interpretation her kann man nun wohl mit Recht das Reich allgemein als Eigentümer des Reichskirchengutes betrachten – wenn man nur die Lehnsherrschaft als Obereigentum versteht. Waitz hingegen hat seinen Ausgangspunkt vor allem in karolingischer und ottonisch-salischer Zeit und kann überzeugend dartun, daß Bistümer damals durchaus nicht als Eigenkirchen des Reiches verstanden werden. Einmal mehr erweist sich, daß die Feudalisierung der Kirche nicht eine Frage der Genese bestehender Rechtsbeziehungen, sondern der Deutung und Handhabung durch die Träger der Rechte ist.

Es ist bekannt, in welchem Umfang sich die entstehende Landesherrschaft im 12. Jahrhundert auf Kirchengöteien und Kirchenlehen stütze. Wir können hier nicht noch das Problem der Vogteien erörtern und müssen uns mit dem Hinweis begnügen, daß auch sie weitgehend als Lehen betrachtet wurden, insbesondere auch die Hochvogteien der Bistümer. Die volle Einbeziehung der Reichskirche und ihrer Regalien in das Reichslehnsrecht war eine Voraussetzung dafür, daß kirchlicher Besitz und kirchliche Hoheitsrechte zu Bausteinen der Landesherrschaft, einerseits der Geistlichen selbst, andererseits von der Kirche oder vom Reich mit kirchlichen Regalien belehnter Laienfürsten wurden. Gewiß handelt es sich dabei um eine Entwicklung, die das Wormser Konkordat nicht erst herbeigeführt hat. Aber ohne die Ablösung der Regalien von der Investitur mit geistlichen Symbolen und ohne die Legalisierung der Regalienleihe und des *hominium* in dem Konkordat wäre doch die Ausbildung dieses Rechtes schwerlich vorstellbar gewesen.

Die Reichsbistümer und ein Teil der Reichsabteien sind nach dem Wormser Konkordat reichslehnbare Fürstentümer geworden; im Unterschied zu den weltlichen Fürstentümern, die sich im erblichen Besitz von Dynasten befinden, sind sie Wahlfürstentümer, bei denen der Kaiser oder König ein begrenztes Mitwirkungsrecht bei der Wahl hat. Diese Entwicklung ist aber auch eine Folge davon, daß beim Abschluß des Konkordates wie in den vorausgehenden Kampfjahren die Sache der Kirche vom fürstlichen Repräsentanten vertreten wurde. Die deutsche Kirche war vor dem Investiturstreit eine Sache des Adels gewesen, sie ist es während und nach dem Streit im wesentlichen geblieben.<sup>179)</sup> Zwar beginnt in der Stauferzeit auch ein bürgerlich-städtisches Kirchenwesen zu entstehen; aber dies bleibt auf die Niederkirchen der Städte

179) Das von A. SCHULTE, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter* (1910, 1922<sup>2</sup>, Neudruck 1958) gezeichnete Bild ist durch viele jüngere Forschungen im einzelnen ergänzt, z. T. auch modifiziert worden, bleibt aber grundlegend. Zahlreiche weitere Literatur bei L. SANTIFALLER, *Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems*, Sitzungsberichte der Österr. Akademie, Phil.-hist. Kl. 229, 1, (2. Aufl. 1964).

beschränkt, die Hochkirchen bleiben in der Hand der Aristokratie. Adalbert von Mainz ist der erste ausgeprägte Territorialfürst unter den deutschen Erzbischöfen; und wenn auch der 1122 geschlossene Friede von erstaunlicher Dauer war, wenn die feudalen und aristokratischen Bischöfe der folgenden Generationen sich wieder weitgehend dem Reichsdienst gewidmet haben, so hat doch keiner unter ihnen sein Interesse an dem kirchlichen Fürstentum verloren, ob es nun Reinald von Dassel, Adalbero von Trier oder Philipp von Köln war. Die in Frankreich und England seit der Mitte des 12. Jahrhunderts so charakteristische Erscheinung der gelehrten, aber politisch recht machtlosen Bischöfe hat in Deutschland kaum ein Gegenstück. Wenn sich in Deutschland nun die geistlichen Fürsten dem Reiche wieder näherten, so hängt dies wohl mit einer neuen Art ihrer Beteiligung an der Reichsregierung zusammen. Von hier aus müssen wir noch einmal auf den Abschluß des Wormser Konkordats zurückkommen.

## XII.

Die Wormser Kaiserurkunde ist von den zustimmenden Fürsten unterzeichnet worden, neun geistlichen und neun weltlichen.<sup>180)</sup> Äußerlich entspricht dies dem seit Karl dem Großen, vielleicht schon seit Pippin, geübten Verfahren bei Kaiserurkunden für die Päpste.<sup>181)</sup> Dennoch bedeutet es im Wormser Konkordat viel mehr. *Consensu et consilio principum* wurde der Vertrag geschlossen, nachdem auf dem Würzburger Tag im Jahre zuvor die geistlichen und weltlichen Fürsten beider kämpfenden Parteien gemeinsam in geradezu ultimativer Weise einen Frieden gefordert hatten, dessen Inhalt sie in einem *consilium* festlegten, dem Heinrich sich anschließen mußte.<sup>182)</sup> Das Friedensversprechen des Kaisers in Worms, wie umgekehrt das des Papstes, schloß die Parteigänger beider Seiten ein und machte sie zu Teilhabern des Vertrages,

180) Es mag Zufall sein, daß es sich um geistliche und weltliche in gleicher Anzahl handelte, wichtiger war es, daß Anhänger beider Parteien der letzten Kampfphase vertreten waren.

181) Vgl. TH. SICKEL, Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom Jahre 962 (1883) S. 96 ff., zur Zeugenformel des Wormser Konkordats BRESSLAU, MIÖG. 6, 136, 138. Bekanntlich hatte sich schon unter Heinrich IV. der Übergang von der Intervention zum Zeugnis in den Diplomen vollzogen, vgl. H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre 2 (1931), 200 ff., 216 ff., zum Konsensrecht allgemein J. FICKER – P. PUNTSCHART, Vom Reichsfürstenstande, Band 2, Teil 1 (1911), 68–139.

182) MG. Const. 1 Nr. 106, S. 158, dazu BÜTTNER oben S. 403 ff., dessen Deutung ich nur teilweise folgen kann. Eine Übereinkunft findet nicht zwischen Kaiser und Fürsten, sondern zwischen Fürsten beider Parteien statt, wie der Text deutlich sagt: am Schluß verpflichten sich die Fürsten, ihre wechselseitig gelobte *fides* auch dann zu wahren, wenn Heinrich das *consilium* mißachtet. Das Wort *regnum* meint dreimal das Reich im Sinne der Königsherrschaft; ob es in der Überschrift anders verstanden werden muß, bleibt fraglich. Die Bestimmung über die Bischöfe von Worms und Speyer bezieht sich auf deren Vertreibung aus den Diözesen; neu gewählt und vielleicht noch nicht geweiht war nur Burkhard II. von Worms.

wenn auch nicht geradezu zu Partnern. Über diese Tatsachen sind sich die Zeitgenossen recht gut in klaren gewesen. Adalbert von Mainz behauptet, der Druck der Laienfürsten sei für sein Nachgeben hinsichtlich der *praesentia regis* verantwortlich.<sup>183)</sup> Ekkehard von Aura betont die Mitwirkung der Großen an den Verhandlungen,<sup>184)</sup> und der scharfe Kritiker Gerhoch von Reichersberg sieht das Wormser Konkordat geradezu als das Ergebnis eines Fürstenweistums an, und zwar eines mangelhaften, dessen Verbesserung durch ein neues Weistum er wünscht.<sup>185)</sup>

Auch hierin ist das Wormser Konkordat das Ergebnis des Kampfes seit 50 Jahren. Der Anspruch der Fürsten, an den Entscheidungen über das Reich mitzuwirken, war zwar nicht erst im Investiturstreit erhoben worden, hatte aber seit den Tagen von Tribur und Forchheim neue Formen gewonnen.<sup>186)</sup> Die gescheiterten Verhandlungen von 1111 und 1119 zeigen bereits deutlich, daß der Kaiser ohne die Fürsten keinen Frieden zu schließen vermag, wenn auch ihr Widerspruch gegen den Vertrag von S. Maria in Turri<sup>187)</sup> Heinrich V. gewiß nicht ungelegen oder auch nur überraschend kam und seine Erklärung in Mouzon, er müsse die Fürsten erst um Rat fragen,<sup>188)</sup> durchaus in des Kaisers Konzept paßte.

Im Wormser Konkordat ist das Mitwirkungsrecht der Fürsten an der Regierung des Reiches nicht theoretisch formuliert, aber tatsächlich geübt worden. Nur für das besondere Problem strittiger Wahlen wird bestimmt, der Kaiser solle sie *metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio* entscheiden, das heißt nach Rat und Urteil der Bischöfe,<sup>189)</sup> – übrigens eine Bestimmung, die ihre Parallele im sog. Londoner

183) Bibliotheca rerum Germanicarum, ed. PH. JAFFÉ, 5 (1869), 519, Nr. 25, vgl. HOFMEISTER (wie Anm. 8) S. 88 mit Anm. 1.

184) MG. SS. 6 S. 259: *incredibile memoratu est, quam prudenti, quam instanti quamque per omnia sollicito cunctorum procerum consilio pro pace et concordia per unam vel amplius ebdomadam certatum sit . . .*

185) Gerhoch, de aedificio Dei (verfaßt 1128) cap. 8, MG. Lib. de lite 3, 141 f.: *Nonne imperator H. tamdiu . . . vexatus est, ut cum suis principibus deliberaret quomodo ecclesiam . . . de sua captivitate dimitteret? Et illi quidem dederunt consilium, sed non usquequaque perfectum. Consulerunt enim . . . Adhuc ergo principes consilio salubriori utantur, ut episcopis, abbatibus, abbatissis plenam libertatem dimittant . . .* Dazu CLASSEN, Gerhoch S. 41 f.

186) Auch FICKER, Vom Reichsfürstenstande 2, 1 S. 74 sieht bei Heinrich IV. einen wesentlichen Einschnitt; dieser wird deutlicher, wenn man erkennt, daß das dort S. 70 f. erörterte Diplom D O I 453 im 12. Jahrhundert gefälscht ist, dazu oben Anm. 154.

187) Vgl. MEYER v. KNONAU 6, 153 ff., A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (3./4. Aufl., 1906), 901. Auf die Einzelheiten des Vorgangs, den die Quellen widerspruchsvoll berichten und der in der Literatur nicht ausreichend geklärt ist, kann hier nicht eingegangen werden.

188) Hesso, MG. Lib. de lite 3, 25 f., dazu zuletzt TH. SCHIEFFER, Nochmals die Verhandlungen von Mouzon (1119), Festschrift E. E. Stengel (1952) S. 324–341, hier bes. S. 333.

189) Gegen D. SCHÄFER, *Consilio vel iudicio* = mit minne oder mit rechte, Sitzungsberichte der Preuß. Akademie (1913) S. 719–733 hat H. KRAUSE, *Consilio vel iudicio*, in: *Speculum historiale*, Festschrift J. Spörl (1965) S. 416–438, nachgewiesen, daß das Begriffspaar nicht als

Konkordat hat.<sup>190)</sup> Aber hier liegt vom Standpunkt des Papstes die Konzession an den Kaiser darin, daß dieser überhaupt eine Entscheidung zu treffen hat, wo nach streng kirchlicher Auffassung gar keine weltliche Instanz eingreifen soll. Das fürstliche Konsensrecht beruht auf anderer, weltlicher Grundlage, und es läßt sich nun beobachten, daß die früher schon vertretene Auffassung, der Kaiser könne nicht ohne Mitwirkung der Fürsten über die Reichsgüter, insbesondere aber über die Reichskirchen und deren Gut verfügen, sich allgemein durchsetzt.<sup>191)</sup> Fürstenweistümer werden jetzt die Form der Mitregierung: schon 1125 versucht ein Fürstenweistum Grundsätze für die Kirchenregierung Lothars festzulegen,<sup>192)</sup> und kurz darauf kann ein neues Weistum die Teilung des salischen Erbes in Reichs- und Hausgut beanspruchen.<sup>193)</sup> In den folgenden Jahrzehnten werden die Weistümer, die über das Recht der Reichskirchen, insbesondere über die Vergebung von Reichsklöstern an Bistümer, über die Rechte von Vogteien und anderen Institutionen entscheiden, immer häufiger. Die schwäbischen, vor allem Reichenauer, aber auch andere Urkundenfälscher wußten sehr wohl, was sie taten, wenn sie die Mitwirkung zahlreicher Fürsten an den angeblich von Karolingern und Ottonen verliehenen Rechten immer wieder hervorhoben,<sup>194)</sup> oder sogar, wie der bereits genannte Fälscher aus Ottobeuren, ein regelrechtes Weistum der Zeit Ottos des Großen konstruierten.<sup>195)</sup> Neues Recht hat das Wormser Konkordat ganz gewiß auch in diesem Punkte nicht geschaffen; aber der Kirchenfriede konnte nur dann die in Tribur und Forchheim aufgebrochene Kluft zwischen Fürsten und König überwin-

Alternative zu verstehen ist, sondern Rat und Urteil, die Bindung der königlichen Entscheidung an die Zustimmung der Bischöfe, meint; vgl. bes. S. 436 f. über das Wormser Konkordat. Da die Stelle in der Papsturkunde steht, wäre eine Ergänzung des Problems aus kanonistischer Sicht wünschenswert. Offenkundig ist der Anklang an Stellen, die Publizisten und Kanonisten oft zitierten, wie etwa Leo I. ep. 162, schließlich von Gratian ins Dekret aufgenommen D. 62 c. 1: *Nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi, nec a plebibus expetiti, nec a conprovincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecrati.* Vgl. auch BENSON S. 61 f.

190) Vgl. oben Anm. 38.

191) FICKER-PUNTSCHART, Vom Reichsfürstenstande 2, 1 S. 76 f., 79 ff. mit reichem Material. Theoretisch formuliert diese Ansicht aus akutem Anlaß Gerhoch von Reichersberg in einem 1165 geschriebenen Brief, Urkundenbuch des Landes Ob der Enns 2 (1852), 312 Nr. 69, dazu CLASSEN, Prozeß (wie Anm. 68), bes. S. 335 f.

192) Vgl. oben S. 423 mit Anm. 51.

193) Annales S. Disibodi 1125, MG. SS. 17, 23, dazu M. STIMMING, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert, (1922) S. 7 ff., 12 ff., H. WERLE, Staufische Hausmachtspolitik am Rhein im 12. Jhd., Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins 110 (1962), 241–370, bes. S. 247 ff., neuerdings bes. E. WADELE, Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125–1137), (1969), S. 101–123.

194) Vgl. das berühmte D Kar. 295 für Aachen, D Kar. 281 (Reichenau) etc., vgl. LECHNER, MIOG. 21, 41 Anm. 1, S. 80 f.: die häufige Anwendung der Floskel *coram multis principibus* wird zum Fälschungssindiz der Reichenauer.

195) Vgl. oben S. 448 mit Anm. 154.

den, wenn an dem Vertrag neben Kaiser und Papst auch Fürsten, geistliche und weltliche, beteiligt waren. Die Anschauung, daß sie ein Recht auf Mitwirkung an der Reichsregierung hatten, ließ sich um so weniger beseitigen, als sie sich ebenso auf altes Recht des Reiches berufen konnte wie sie auch dem Lehnrecht entsprach, das wiederum seine Analogien in dem Lehnrecht der westeuropäischen Länder fand. Insofern bildet das Wormser Konkordat auch in der Geschichte der fürstlichen Mitregierung eine Epoche.

### XIII.

Ein letzter, von der älteren Forschung kaum beachteter Punkt ist nachdrücklich hervorzuheben. Die Urkunde Calixts unterscheidet zwischen den Rechtsformen für die Wahl der Äbte und Bischöfe des Deutschen Reiches – *episcoporum et abbatum Teutonicum regni, qui ad regnum pertinent*, wie es etwas umständlich heißt – und anderseits der Geistlichen *ex aliis partibus imperii*. Damit ist erstmals förmlich in einer allgemeinen Recht setzenden Urkunde zwischen dem Imperium und dem Regnum unterschieden worden;<sup>196)</sup> und wenn es zunächst eine päpstliche Urkunde ist, so wird sie doch durch den wechselseitigen Vertrag, in dem der Kaiser sie entgegennimmt, zu einer Verfassungsurkunde für das Reich. Diese älteste Urkunde, die ausdrücklich ein Recht auf das Regnum bezieht, seine Geltung auf das Regnum begrenzt, nennt dies Reich *regnum Teutonicum* – Deutsches Reich. Auch dieser Name ist ein Novum im Reichsrecht, das bald weite Nachfolge findet. Der Investiturstreit hatte zur begrifflichen Erfassung und Abgrenzung des Deutschen Reiches wesentlich beigetragen; insbesondere die Manifeste Gregors VII., die sich immer wieder an alle Fürsten oder Geistlichen »im Deutschen Reich« richteten, seit 1076 eine Synode deutscher Bischöfe dem Papst den Gehorsam aufgekündigt hatte, haben das Wort verbreitet, das die Deutschen dann selbst rezipierten.<sup>197)</sup> Das Privileg Innozenz' II. für Lothar wiederholt die Wormser Beschränkung besonderer Königsrechte auf das *regnum Teutonicum*.<sup>198)</sup> Seit der Zeit Lothars und Konrads III. wird der Begriff dann auch in Herrscherurkunden, zunächst noch sehr zögernd, aufgenommen.<sup>199)</sup> Auch hier ist der Vertrag von 1122 nicht Wirkursache, aber deutliche Wegmarke der Geschichte.

196) Vgl. E. MÜLLER-MERTENS, *Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im frühen Mittelalter*, (1970); dort S. 375 ff. über das Wormser Konkordat, mit dem der Verf. sein Buch abschließt. Da sich dessen Ergebnisse im wesentlichen mit meiner Auffassung decken, kann ich an dieser Stelle auf eine geplante nähere Erörterung des Begriffes verzichten.

197) MÜLLER-MERTENS S. 145 ff., 149 ff.

198) Vgl. oben Anm. 79.

199) In den Diplomen einstweilen nur D Lo III 101, D Ko III 81.

## XIV.

Wir brechen hier ab. Auf eine Erörterung der Bischofswahlen können wir verzichten, weil eingehende Untersuchungen vorliegen, die zeigen, wie das Wormser Konkordat dem Ringen der politischen Kräfte der beiden ersten folgenden Generationen manchen Raum ließ.<sup>200)</sup> Allmählich schreitet hier die historische Entwicklung über die Bestimmungen des Wormser Vertrages hinweg, indem das aufblühende kanonische Recht – in das Papst Calixts Konzessionen nicht eingehen konnten – die Formen der Wahlakte und deren juristischen Gehalt präzisiert und verfeinert, zugleich aber auch die theoretischen Prinzipien des kanonischen Rechtes und damit der *electio canonica* wie überall in Europa so auch im Reich immer weitere Autorität und Anerkennung finden können.<sup>201)</sup> Das hat nicht zur Folge, daß die Wahlen aufhören Gegenstand politischen Ringens zu sein, aber dies Ringen nimmt andere Gestalt an und die *praesentia regis* oder das Entscheidungsrecht des Königs, wie das Calixtinum sie einräumen, verlieren seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts an Gewicht, während Zusammensetzung und Handlungsweise der Wahlkörperschaften einerseits, Motive und Handlungen des die Wahl konfirmierenden Papstes oder seiner Beauftragten andererseits, schließlich und nicht zuletzt die weltlichen Territorialfürsten mit ihren Familieninteressen an Bedeutung gewinnen.

Blicken wir zurück und versuchen wir, unsere Ergebnisse zusammenzufassen. Das Wormser Konkordat markiert einen entscheidenden Punkt der deutschen Verfassungsgeschichte, nicht in dem Sinne, daß es völlig neues Recht geschaffen und die folgende Entwicklung erst hervorgerufen habe, wohl aber insofern, als es durch den Abschluß eines 50jährigen Kampfes – einen politisch endgültigen Abschluß, dem nur noch geringfügige Nachzugsgefechte folgten – einer während der letzten Phase des Investiturstreites eingeleiteten Entwicklung zum Durchbruch verholfen, sie legalisiert hat. Indem es die Regalien in Rechtslehre und Formalhandlungen scharf von den Spiritualien sonderte, gab es den Weg frei, alle Temporalien der Kirche nach rein weltlichem Recht, und das bedeutete nun nach Lehnrecht, zu begreifen, damit zugleich aber auch das persönliche Verhältnis der Kirchenfürsten, die Regalien besaßen, zum Kaiser oder König lehnrechtlich zu interpretieren. An die Stelle der direkten otto-nisch-salischen Königsherrschaft über die Kirche tritt die Lehnshoheit des Reiches über die Regalien der Kirchenfürsten, deren persönlicher Treue und sachlicher Dienste sich der König durch Fidelitätseid und *hominium* versichert. Man kann den Vorgang, der seine Parallelen in England und Frankreich hat, mit dem Wort Feudalisie-

200) Dazu jetzt bes. LIETZMANN (wie Anm. 8), BAUERMANN (wie Anm. 51), BENSON (wie Anm. 5) S. 251–302, sowie immer noch G. WOLFRAM, Friedrich I. und das Wormser Concordat (phil. Diss. Marburg 1883).

201) Vgl. neben der Bemerkung von BÜTTNER, oben S. 410, vor allem BENSON sowie den guten Überblick bei HAUCK, Kirchengeschichte 4, 758–765.

ring des Reiches und insbesondere der Reichskirchen bezeichnen, wobei ich das Wort Feudalisierung nicht in einem verwaschenen soziologischen, sondern in einem streng verfassungsgeschichtlichen Sinne verwende. Das Lehnrecht, das bisher aus einer Reihe einzelner, nur wenig und lose mit einander verbundener Institutionen bestanden hatte, schließt sich zu einem System zusammen und erfaßt immer weitere Bereiche des öffentlichen Lebens. So werden Bistümer und Abteien zu Lehnsfürstentümern des Reiches, zugleich tragen sie durch Verleihung ihrer Regalien – oftmals durchaus unfreiwillig – zur Bildung weltlicher Territorien bei. Von den weltlichen Fürstentümern unterscheiden sie sich vor allem dadurch, daß nicht dynastische Erbfolge, sondern Wahl – nicht ganz ohne Beteiligung des Königs – den Fürsten bestimmt. Nachdem im Thronstreit die Könige Otto IV. und Friedrich II. auf eine Einwirkung des Königs bei den Bischofswahlen in aller Form verzichtet hatten<sup>202)</sup>, blieb die Lehnsherrschaft gleichwohl bestehen, und es ist bezeichnend, daß in diesem Zusammenhang der Sachsenspiegel, wenn nicht auf den Text, so doch auf das Recht des Wormser Konkordates als geltendes Recht anspielt:<sup>203)</sup>

*Swen men kuset biscope oder ebbede oder ebbedischen, de den herscilt hebbet, dat len scolen se vore untvan und de bisorge na. Swenne se dat len untvangen hebbet, so mogen se lenrecht dun unde nicht er . . . De keiser liet alle geistleke vorstenlen mit deme sceptre, al werltleke vanlen liet he mit vanen.*

202) MG. Const. 2 Nr. 31 § 2 S. 37 von 1209 und ebenda Nr. 47 § 3 S. 58 von 1213.

203) Sachsenspiegel Landrecht III 59 § 1, III 60 § 1, hrsg. v. K. A. ECKHARDT, MG. Fontes iuris, nova series I 1 (1955), 244 f., dazu F. SALOMON, Der Sachsenspiegel und das Wormser Konkordat, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. 31 (1910), Germ. Abt. S. 137–145, gegen den HOFMEISTER (wie Anm. 8) S. 112 wohl mit Recht feststellt, daß Eike aus dem geltenden Recht schöpft und eine Benutzung des Konkordat-Textes nach Ekkehard von Aura unwahrscheinlich ist.

*Korrekturnachtrag:* Bei Abschluß des Manuskriptes im April 1971 lagen mir A. HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstauer in Reichsitalien (2 Bde. 1970/71), zu oben S. 442 ff., und E. WISPLINGHOFF, Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei St. Maximin bei Trier (1970), zu oben S. 449 f., leider noch nicht vor. Besonders bedauere ich, die wichtige Arbeit von K. LEYSER, England and the Empire in the Early Twelfth Century, Transactions of the Royal Historical Society, 5th Series, Vol. 10, 1960, 61–83, übersehen zu haben (zu oben S. 417 ff.). – Die »Regalien« als Rechtsgrund des Fidelitätseides der Bischöfe nennt zuerst Sigibert von Gembloux in der 1103 geschriebenen Epistola ad Leodicenses cap. 7, MG. Lib. de lite 2, 458 f.: *Dominus noster episcopus communicat regi et imperatori suo, cui ex regalibus eius acceptis fidelitatem iuravit. Nimum effluxit tempus, quo hec consuetudo inceptit . . .* Darauf verweist mich Johannes FRIED, der demnächst im Deutschen Archiv eine Studie über den Regalienbegriff im 11. und 12. Jahrhundert veröffentlichen wird.